

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens**

A. Zielsetzung

Die Eingänge bei den Gerichten für Arbeitssachen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und zu einer Dauer der Verfahren bei den Arbeitsgerichten, bei den Landesarbeitsgerichten und beim Bundesarbeitsgericht geführt, die nicht länger hingenommen werden kann. Der Gesetzentwurf erstrebt eine Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Beschleunigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren in allen drei Instanzen. Im wesentlichen ist vorgesehen:

- Straffung des Verfahrens auf eine streitige Verhandlung.
- Besondere Prozeßförderung für Kündigungsschutzverfahren.
- Anhebung der Berufungssumme.
- Wegfall der Streitwertrevision.
- Effektivere Gestaltung des Beschlußverfahrens.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Länder entstehen jährliche Einnahmeausfälle in Höhe von rd. 1 500 000 DM, für den Bund in Höhe von 500 bis 1 000 DM. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die vorgesehenen verfahrensmäßigen Entlastungen dazu beitragen, daß die Personalkosten nicht so hoch ansteigen, wie es sonst im Interesse einer angemessenen Verfahrensdauer erforderlich gewesen wäre.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 801 04 — Ar 66/78

Bonn, den 1. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§§ 2 und 3“ durch die Verweisung „§§ 2 bis 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2**Sachliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren**

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;
3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;
 - c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;
 - d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
 - e) über die Herausgabe der Arbeitspapiere;
4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und
 - a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;

b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
6. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;
7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;
8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres und Helfern nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres;
9. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.

(2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,

- a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;
- b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte für Arbeitssachen können auch nicht unter Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werden den bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem

oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Urteilsverfahren statt."

3. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Sachliche Zuständigkeit im Beschlußverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ferner ausschließlich zuständig für

1. Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
2. Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungsgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
3. die Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung.

(2) In Streitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Beschlußverfahren statt."

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zuständigkeit in sonstigen Fällen

Die in den §§ 2 und 2 a begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist."

5. In § 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.

6. § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und wenn

sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister der Justiz können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die in Satz 1 bestimmte Vergütungsgrenze durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den jeweiligen Lohn- und Preisverhältnissen anpassen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Gerichtssprache" ein Komma und die Worte „über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare" eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten in allen Rechtszügen entsprechend. Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben."

- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt."

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefaßt:

„(5) Alle selbständig anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel oder die Belehrung, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, kann das Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

9. In § 10 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch die

- Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.“

2. Satz 1 zweiter Halbsatz wird Satz 3.
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

11. § 11 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.

- b) Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Gerichtsvollzieher dürfen Gebührenvorschüsse nicht erheben. Soweit ein Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes haftet, ist § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden.“

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Verweisung „§ 22 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 24 Satz 1“ ersetzt.

13. Es wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kostentragungspflicht

(1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Vor Abschluß der Vereinbarung über die Ver-

tretung ist auf den Ausschluß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Errichtung und Organisation

(1) In den Ländern werden Arbeitsgerichte errichtet.

(2) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Arbeitsgerichts;
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes;
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke;
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte;
5. die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten;
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(3) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsgerichts oder gemeinsamer Kammern eines Arbeitsgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

(4) Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden.

(5) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und Absatz 3 sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören.“

15. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.
18. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es sind nur Personen zu berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind.“
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:
„(4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.
(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der nach Satz 2 zuständige Senat kann anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.
(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.“
20. § 22 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;“
21. § 27 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“
22. In § 28 Satz 1 werden die Worte „Die Erste Kammer“ durch die Worte „Der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat“ ersetzt.
23. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 31 wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.“
24. § 33 wird wie folgt gefaßt:
„§ 33
Errichtung und Organisation
In den Ländern werden Landesarbeitsgerichte errichtet. Sie sind obere Landesgerichte. § 14 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Senate“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Jede Kammer“ durch die Worte „Jeder Senat“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Senate“ ersetzt.
26. In § 36 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.
27. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Amtsenthebung“ werden die Worte „und die Amtsentbindung“ eingefügt.
28. § 39 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sind im übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.“

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in § 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung), über den Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 bis 605 a der Zivilprozeßordnung) und über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung) finden keine Anwendung.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

31. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Klageschrift muß mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein. Das gleiche gilt für Ladungen.“

32. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 entfallen die Worte „durch Tarifvertrag geregelt“.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Satz 1 Nr. 1 gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen über das örtlich zuständige Arbeitsgericht zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn die Anwendung des gesamten Tarifvertrags zwischen ihnen vereinbart ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

33. § 48 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Kostenentscheidung ist § 281 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

34. § 52 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 169 Satz 2 sowie §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

35. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In § 54 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Klage kann bis zum Stellen der Anträge ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. In der Güteverhandlung erklärte gerichtliche Geständnisse nach § 288 der Zivilprozeßordnung haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie zu Protokoll erklärt worden sind. § 39 Satz 1 und § 282 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an oder es ist, falls der weiteren Verhandlung Hinderungsgründe entgegenstehen, Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen; diese hat alsbald stattzufinden.

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden; § 251 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Der Vorsitzende entscheidet nach Ablauf der Frist über die Kosten. § 269 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.“

36. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende entscheidet allein

1. über die Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit;
2. über die Aussetzung des Verfahrens;
3. bei Zurücknahme der Klage;

4. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
5. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
6. bei Säumnis einer Partei;
7. bei Säumnis beider Parteien;
8. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a der Zivilprozeßordnung;
9. im Armenrechtsverfahren;
10. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
11. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
12. über den Wert des Streitgegenstandes.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 9 bis 12 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 8.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung erfolgen kann und dies die Parteien übereinstimmend beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
2. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;
3. die Einholung amtlicher Auskünfte.

Der Beweisbeschluß kann vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.“

37. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 56 wird Absatz 1; seine Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;

3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;

4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.“

38. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Beweisaufnahme an der Gerichtsstelle möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. In den übrigen Fällen kann die Beweisaufnahme, unbeschadet des § 13, dem Vorsitzenden übertragen werden.“

39. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Verkündung des Urteils

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tage der Verhandlung stattfinden kann. Der Verkündungstermin wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei Verkündung des Urteils ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn beide Parteien abwesend sind; in diesem Fall genügt die Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so muß es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein. Ein

Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben; kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von dem Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von dem Vorsitzenden besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben."

40. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

41. Es wird folgender neuer § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Besondere Prozeßförderung in
Kündigungsverfahren

(1) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorrangig zu erledigen.

(2) Die Güteverhandlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.

(3) Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, im einzelnen unter Beweisantritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat.

(4) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen.

(5) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(6) Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen zu belehren."

42. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Übersendung von Urteilen
in Tarifvertragsachen

Rechtskräftige Urteile, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrags ergangen sind, sind alsbald der obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden."

43. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt."

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 1 000 DM übersteigt.

(3) Das Arbeitsgericht hat die Berufung zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2. die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft
 - a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
 - b) über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Arbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
 - c) zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zweck des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt, oder

3. das Arbeitsgericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeits-

gerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(4) Das Landesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Ist die Berufung nicht zugelassen worden, hat der Berufungskläger den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf er nicht zugelassen werden."

c) Absatz 2 wird Absatz 6.

d) Absatz 3 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „56 bis 58, 59, 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5“ wird durch die Verweisung „55 Abs. 1, 2 und 4, §§ 56 bis 59, 61 Abs. 2 und 3“ ersetzt. Die Worte „Verkündung des Urteils,“ entfallen.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind vorrangig zu erledigen.“

44. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Berufungsfrist und die Frist zur Begründung der Berufung betragen je einen Monat. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsbegründung beantwortet werden. Mit der Zustellung der Berufungsbegründung ist der Berufungsbeklagte auf die Frist für die Berufsbeantwortung hinzuweisen. Die Fristen zur Begründung der Berufung und zur Berufsbeantwortung können vom Vorsitzenden einmal auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Parteien erhebliche Gründe darlegen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Kammer“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.

45. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Neue Tatsachen und Beweismittel

(1) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 528 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder

der Berufsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben sind.“

b) Absatz 3 entfällt.

47. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 72 a Abs. 5 Satz 2 zugelassen worden ist.“

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Senats desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(3) Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
- d) Absatz 4 wird Absatz 6; die Verweisung „§ 61 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2“ ersetzt.

48. Es wird folgender neuer § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft

- 1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
- 2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
- 3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beigelegt werden, gegen das die Revision eingelegt werden soll.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu begründen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Bundesarbeitsgericht entscheidet unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Dem Beschluß soll eine kurze Be-

gründung beigelegt werden. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist."

49. § 74 Abs. 3 wird aufgehoben.

50. § 75 Abs. 3 wird aufgehoben.

51. § 76 wird wie folgt gefaßt:

„§ 76

Sprungrevision

(1) Gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie auf Antrag vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Urteil oder später durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich zu stellen. Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(2) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft

- 1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
- 2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
- 3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

(3) § 566 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

52. In § 79 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach § 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

53. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 2 a“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beweis-
aufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung
des Verfahrens,“ eingefügt.

54. In § 81 wird folgender neuer Absatz 3 ange-
fügt:

„(3) Eine Änderung des Antrags ist zulässig,
wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder
das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.
Die Zustimmung der Beteiligten zu der Ände-
rung des Antrags gilt als erteilt, wenn die Be-
teiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem
Schriftsatz oder in der mündlichen Verhand-
lung auf den geänderten Antrag eingelassen
haben. Die Entscheidung, daß eine Änderung
des Antrags nicht vorliegt oder zugelassen
wird, ist unanfechtbar.“

55. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„§ 83
Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt im
Rahmen der gestellten Anträge von Amts we-
gen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der
Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts können
Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt,
Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernom-
men und der Augenschein eingenommen wer-
den. Die Beeidigung der Beteiligten ist zulässig.

(3) In dem Verfahren sind der Arbeitgeber,
die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die
nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mit-
bestimmungsgesetz, dem Betriebsverfassungs-
gesetz 1952 und den zu diesen Gesetzen er-
gangenen Rechtsverordnungen im einzelnen
Fall beteiligt sind.

(4) Die Anhörung erfolgt vor der Kammer;
die Beteiligten können sich schriftlich äußern.
Bleibt ein Beteiligter auf Ladung unentschuldig
aus, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt;
hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Mit
Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht
ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(5) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des
Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet
die Beschwerde nach Maßgabe des § 78 statt.“

56. Es wird folgender neuer § 83 a eingefügt:

„§ 83 a
Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfah-
ren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Nie-
derschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden
einen Vergleich schließen, soweit sie über den
Gegenstand des Vergleichs verfügen können,
oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für
erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden
des Arbeitsgerichts einzustellen. § 81 Abs. 2
Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Antragsteller das Verfahren für
erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten
binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestim-
menden Frist von mindestens zwei Wochen
aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledi-
gung zustimmen. Die Zustimmung gilt als er-
teilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der
vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht
äußert.“

57. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84
Beschluß

Das Gericht entscheidet nach seiner freien,
aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ge-
wonnenen Überzeugung. Der entscheidende
Teil des Beschlusses ist schriftlich abzufassen.
Im übrigen ist § 60 entsprechend anzuwenden.“

58. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeits-
gerichte“ die Worte „oder gerichtlichen Ver-
gleichen“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Beschlüsse der Arbeitsgerichte in vermö-
gensrechtlichen Streitigkeiten sind vorläu-
fig vollstreckbar; § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3
ist entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

59. § 86 wird aufgehoben.

60. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Vor-
schriften“ die Worte „über die Einle-
gung der Berufung und ihre Begrün-
dung,“ und nach dem Wort „Beweis-
aufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung
des Rechtsstreits,“ eingefügt; die Worte
„der Kammer“ werden durch die Worte
„dem Senat“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag kann jederzeit mit Zustim-
mung der anderen Beteiligten zurück-
genommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2
und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einlegung der Beschwerde hat
aufschiebende Wirkung; § 85 Abs. 1 Satz 2
bleibt unberührt.“

61. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 entfällt.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, daß gegen diesen Beschluß die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdebegründung muß angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Worte „die Kammer“ durch die Worte „der Senat“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

62. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für das Verfahren sind die §§ 83 und 83 a entsprechend anzuwenden.“

63. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1. In Satz 1 werden die Worte „der Kammer“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.
 - 2. In Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

64. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Landesarbeitsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 92 a Satz 2 zugelassen wird. § 72 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1. In Satz 1 werden hinter den Worten „Vorschriften über“ die Worte „Einlegung der Revision und ihre Begründung,“ eingefügt.

2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„§ 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

65. Es wird folgender neuer § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 92 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtsache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. § 72 a Abs. 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

66. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1; Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 74 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

67. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt.“
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 83 a ist entsprechend anzuwenden.“

68. Es wird folgender neuer § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Sprungrechtsbeschwerde

Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie auf Antrag vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in dem verfahrensbeendenden Beschluß oder später durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses schriftlich zu stellen. Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar. § 76 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

69. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Tariffähigkeit“ die Worte „und Tarifzuständigkeit“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für das Verfahren sind die §§ 80 bis 84, 87 bis 96 a entsprechend anzuwenden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Tariffähigkeit“ die Worte „und Tarifzuständigkeit“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Vereinigung tariffähig oder ob die Tarifzuständigkeit der Vereinigung gegeben ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlußverfahrens nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 auszuweisen. Im Falle des Satzes 1 sind die Parteien des Rechtsstreits auch im Beschlußverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 antragsberechtigt.“

70. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle können die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist.“
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Kammer“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.

71. § 110 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 1 bis 6 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.“

72. Die §§ 112 bis 116, 118 bis 120 werden aufgehoben.

73. Es wird folgender neuer § 121 eingefügt:

„§ 121

Überleitungsvorschriften aus Anlaß
des Gesetzes vom ...

(Ausfertigungsdatum der Novelle)

- (1) Für Verfahren in Arbeitssachen, für die durch das neue Recht die Zuständigkeit der

Gerichte für Arbeitssachen begründet wird und die am ... (Inkrafttreten der Novelle) bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verfahren zuständig.

(2) Auf Klagen oder Anträge, die am ... (Inkrafttreten der Novelle) eingereicht waren, sind die bis dahin geltenden Vorschriften über die Kosten, die Kostentragungspflicht, das Güteverfahren, die besondere Prozeßförderung in Kündigungsverfahren und die Gebühren weiterhin anzuwenden.

(3) Für Personen, die nach dem ... (Inkrafttreten der Novelle) als ehrenamtliche Richter berufen werden, richten sich die Voraussetzungen für die Berufungen nach der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des Gesetzes.

(4) Ist die mündliche Verhandlung vor dem ... (Inkrafttreten der Novelle) geschlossen worden, so richten sich die Verkündung und der Inhalt der Entscheidung, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die Rechtsmittelbelehrung, die Fristen zur Einlegung und Begründung eines zulässigen Rechtsmittels, die Begründung und die Beantwortung von Rechtsmitteln nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes. Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gilt dies auch dann, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem ... (Inkrafttreten der Novelle abzüglich eines Tages) verkündet worden ist.“

74. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 2100 wird in der Spalte „Gebühr“ nach „ $\frac{1}{2}$ “ folgender Zusatz eingefügt:
„Die Gebühr darf nicht $\frac{1}{2}$ einer Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG überschreiten“.
- b) Bei Nummer 2110 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „ $\frac{1}{2}$ “ durch die Zahl „1“ und der bisherige Zusatz durch folgenden Zusatz ersetzt:
„abzüglich der Gebühr 2100“.
- c) Bei Nummer 2112 entfällt in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2100“.
- d) Im Hinweis „*)“ zum Gebührenverzeichnis wird der Buchstabe „H“ durch den Buchstaben „I“ ersetzt.
- e) Bei Nummern 2150, 2151 und 2200 wird die Spalte „Gebühr“ wie folgt geändert:
 1. Nach den Worten „Anlage 2“ werden die Worte „des GKG“ eingefügt.
 2. Die Angabe „ $\frac{1}{2}$ “ wird durch die Angabe „ $\frac{4}{10}$ “ ersetzt.
- f) Bei Nummer 2400 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-2, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3153) wird gestrichen.
2. § 77 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
„Auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit mehr als fünfhundert Arbeitnehmern findet § 76 Anwendung; § 96 Abs. 2 und §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 5 Satz 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, bereinigten Fassung, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom

20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.“

Artikel 3

Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Begründung**ERSTER TEIL
Allgemeines****A. Allgemeine Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf dient vor allem der Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Seit einer Reihe von Jahren nehmen die Eingänge bei den Gerichten für Arbeitssachen in starkem Maße zu. Bei den Urteilsverfahren war der stärkste Neuzugang bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten 1974 mit 20,1 bzw. 23,1 % und beim Bundesarbeitsgericht 1975 mit 24,5 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (vgl. Tabelle 1 im Tabellenanhang). 1975 und 1976 konnte zwar bei den Arbeitsgerichten eine gewisse Stabilisierung des Neuzugangs, wenn auch auf sehr hohem Niveau, festgestellt werden. Nach den bisher für 1977 bekanntgewordenen Zahlen haben sich aber erneut die Zugänge bei den Arbeitsgerichten erheblich verstärkt, z. B. in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr um rd. 11 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Auch bei den Beschlußverfahren ist in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme der Verfahren zu beobachten (vgl. Tabelle 2 im Tabellenanhang).

U. a. wegen dieser starken Zunahme der Verfahren sind die Stellen des richterlichen und nichtrichterlichen Personals in den vergangenen Jahren erheblich vermehrt worden (vgl. die Tabelle 3 im Tabellenanhang). Dennoch hat sich nicht vermeiden lassen, daß die Dauer der arbeitsgerichtlichen Verfahren zugenommen hat; dies gilt vor allem für die Berufungs- und Revisionsinstanz. Während 1971 rd. 77 % der Urteilsverfahren bei den Arbeitsgerichten nicht länger als drei Monate dauerten, waren es 1976 nur noch rd. 67 %. Bei den Landesarbeitsgerichten wurden 1971 rd. 80 % der Urteilsverfahren innerhalb eines halben Jahres erledigt; 1976 waren es nur knapp 70 %. Beim Bundesarbeitsgericht wurden 1971 noch rd. 92 % der Urteilsverfahren innerhalb eines Jahres erledigt; 1976 waren es dagegen nur noch rd. 40 % (vgl. zur Dauer der Urteilsverfahren Tabelle 4 und zur Dauer der Beschlußverfahren Tabelle 5 im Tabellenanhang).

Selbst diese Zahlen geben nur ein unvollständiges Bild der Situation in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die für die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers besonders wichtigen Verfahren über den Bestand oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses haben wegen der Arbeitsmarktlage der vergangenen Jahre überproportional zugenommen. Hinzu kommt, daß wegen der besonderen Intensität, mit der Kündigungsprozesse geführt werden und wegen der häufig sehr umfangreichen und schwierigen Beweisaufnahmen diese Prozesse erfahrungsgemäß erheb-

lich länger dauern, als es in den Durchschnittszahlen für alle Prozesse zum Ausdruck kommt.

Gerade der arbeitsgerichtliche Prozeß kann aber nur dann seine Aufgabe erfüllen, wenn die rechtsuchenden Parteien in einer angemessenen Zeit zu einer Verwirklichung ihres Rechts gelangen und der Rechtsfriede wiederhergestellt wird. Dies zeigt sich am deutlichsten ebenfalls bei den Kündigungsschutzverfahren. Es ist für den Arbeitnehmer besonders in Zeiten einer ungünstigen Arbeitsmarktlage unzumutbar, wenn u. U. über mehrere Jahre hinweg offenbleibt, ob sein Arbeitsverhältnis als Grundlage für seine wirtschaftliche Existenz noch besteht und ob er noch in den Betrieb zurück kann. Außerdem entstehen Schwierigkeiten, wenn der Arbeitnehmer erst nach längerer Zeit wieder in den Betrieb eingegliedert werden soll. Nicht zuletzt deshalb wird der Rechtsstreit häufig mit einem Vergleich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Zahlung einer Abfindung beendet. Damit wird der insbesondere vom Kündigungsschutzgesetz bezweckte Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses, der nur ausnahmsweise eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung zuläßt, in sein Gegenteil verkehrt. Aber auch für den Arbeitgeber, insbesondere in kleineren Betrieben, ist es kaum tragbar, wenn er jahrelang im ungewissen bleibt, ob er den Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer freihalten muß oder nicht und ob er ggf. für mehrere Jahre das Arbeitsentgelt nachzahlen muß. Diese Problematik kann durch ein Beschleunigungsgesetz allerdings nicht beseitigt, sondern lediglich abgemildert werden.

Auch weiterhin wird das Schwergewicht der Maßnahmen zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bei einer Verstärkung des richterlichen und nichtrichterlichen Personals in allen Instanzen zu sehen sein. Da aber der öffentlichen Hand finanzielle Grenzen gesetzt sind und die erforderliche personelle Verstärkung schon im Interesse der Qualität der Rechtsprechung nicht von heute auf morgen möglich ist, müssen ebenfalls die Möglichkeiten genutzt werden, das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen noch konzentrierter und zügiger als bisher zu gestalten. Für eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes mit dieser Zielrichtung haben sich vor allem auch die für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte verantwortlichen Bundesländer ausgesprochen.

Durch ein konzentrierteres und zügigeres Verfahren darf allerdings der notwendige Rechtsschutz des einzelnen nicht beeinträchtigt werden. Bei den Verfahrensänderungen war daher abzuwägen zwischen dem Erfordernis einer Beschleunigung des Verfahrens und dem Rechtsfrieden, der nur dann hergestellt werden kann, wenn das Vorbringen der Rechtsuchenden vom Gericht berücksichtigt und eingehend gewürdigt worden ist. Dies gilt gerade im arbeitsge-

richtlichen Verfahren, weil hier häufig Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch nach Abschluß des Verfahrens weiterhin im Rahmen des Arbeitsverhältnisses miteinander auskommen müssen. Der Verfahrensablauf und die abschließende gerichtliche Entscheidung müssen daher bei aller erforderlichen Beschleunigung auch in Zukunft eine gründliche Arbeit des Gerichts zulassen. Durch den Entwurf wird eine Konzentration des arbeitsgerichtlichen Verfahrens auf besonders wichtige Bereiche angestrebt. Die dadurch eingetretene Entlastung der Gerichte soll diese in die Lage versetzen, den zuvor genannten Anforderungen der Rechtspflege besser gerecht zu werden. Den ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt im arbeitsgerichtlichen Verfahren besondere Bedeutung zu. Ihre Beteiligung in allen Rechtszügen hat nicht zuletzt zu dem starken Vertrauen geführt, das die rechtsuchenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber in das arbeitsgerichtliche Verfahren haben. Jede gesetzliche Änderung mit dem Ziel einer weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens findet daher ihre Grenze dort, wo sie zu einer fühlbaren Einschränkung der Stellung der ehrenamtlichen Richter führt.

In erster Linie sollen folgende Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte beitragen:

- Bei den Arbeitsgerichten soll durch die Konzentration des Rechtsstreits auf eine einzige streitige Verhandlung, durch eine beschränkte Erweiterung der Befugnisse des vorsitzenden Richters insbesondere bei formalrechtlichen Entscheidungen und durch eine besondere Prozeßförderungspflicht bei Kündigungsverfahren eine Beschleunigung erreicht werden.
- Die Landesarbeitsgerichte sollen vor allem dadurch entlastet werden, daß für die Zulässigkeit der Berufung statt des bisherigen Streitwerts von 300 DM künftig ein Wert des Beschwerdegegenstandes von 1 000 DM erforderlich ist.
- Das Bundesarbeitsgericht soll durch die Beseitigung der Streitwertrevision von Verfahren entlastet werden, die weder zur Klärung grundsätzlicher Fragen noch zur Herstellung der Rechtseinheit beitragen.

Ferner wird für alle Instanzen das Beschlußverfahren effektiver gestaltet. Den Beteiligten soll im Anschluß an die durch die Rechtsprechung bereits vorgezeigte Entwicklung eine größere Verfügungsmöglichkeit über das Verfahren eingeräumt werden. Eingeleitete Beschlußverfahren, an deren Weiterführung die Beteiligten kein Interesse mehr haben, können künftig unter bestimmten Voraussetzungen von den Beteiligten beendet werden.

Neben den auf eine Beschleunigung des Verfahrens abgestellten Änderungen enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen, die einerseits bereinigenden Charakter haben, andererseits — wie insbesondere der vorgesehene Wegfall der Zweitschuldnerhaftung — für die Parteien nicht länger tragbare kostenmäßige Nachteile beseitigen.

B. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens

1. Konzentration des Verfahrens in der ersten Instanz

- a) Künftig soll das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden, wenn beide Parteien in der Güteverhandlung nicht erscheinen. Neuer Termin wird nur auf Antrag einer Partei, der innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen ist, anberaumt. Nach geltendem Recht ist bei Nichterscheinen beider Parteien Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, obwohl die Parteien vielfach kein Interesse mehr an der Fortführung des Verfahrens haben.
- b) Weiterhin soll künftig der Vorsitzende allein in solchen Fällen entscheiden können, in denen auf eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter verzichtet werden kann, ohne daß dadurch ihre Stellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren fühlbar eingeschränkt wird. Der Katalog der Alleinentscheidungsbefugnisse wird an die Befugnisse angepaßt, die bei den gleichfalls mit ehrenamtlichen Richtern besetzten Kammern für Handelsachen dem Vorsitzenden nach § 349 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung übertragen sind. Obwohl es sich nur um eine beschränkte Erweiterung der Befugnisse des Vorsitzenden handelt, ist doch zu erwarten, daß eine Entlastung der Gerichte und damit eine Beschleunigung des Verfahrens eintritt.
- c) Der Rechtsstreit soll in einer einzigen umfassend vorbereiteten streitigen Verhandlung erledigt werden. Dies sehen bereits heute die §§ 56 und 57 des Arbeitsgerichtsgesetzes vor. Um eine solche konzentrierte Erledigung zu ermöglichen und zusätzliche Verhandlungstermine zu vermeiden, soll der Vorsitzende künftig in der Lage sein, im Anschluß an die Güteverhandlung und vor dem streitigen Termin einen Beweisbeschluß zu erlassen. Ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter sollen allerdings nur solche Beweisbeschlüsse zulässig sein, die außerhalb der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auszuführen sind, also insbesondere im Wege der Rechtshilfe durchzuführende Beweisaufnahmen. Für normale Beweisaufnahmen verbleibt es bei der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Die vorgesehene Regelung ist § 358 a der Zivilprozeßordnung nachgebildet.
- d) Die lange Dauer von Kündigungsschutzverfahren berührt die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers in so starkem Maß, daß es notwendig erscheint, für diese Verfahren eine besondere Prozeßförderungspflicht durch das Gericht und durch die Parteien vorzusehen. Zur Zeit kann es bis zu vier Jahren dauern, bis ein durch alle Instanzen geführter Kündigungsschutzprozeß rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Unsicherheit erscheint gerade in Zeiten einer angespannten Arbeitsmarktlage nicht länger tragbar. Die größere Beschleunigung soll einmal dadurch er-

reicht werden, daß der Güte Termin innerhalb einer bestimmten Frist stattfinden soll. Darüber hinaus sollen die Parteien veranlaßt werden, die mündliche Verhandlung zügig vorzubereiten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen, nachdem die Güteverhandlung stattgefunden hat, ihre Kündigungsgründe bzw. Verteidigungsmittel innerhalb vom Gericht festzusetzender angemessener Fristen vortragen müssen. Zwar lassen sich durch ein solches Verfahren, das nachträglich vorgebrachte Tatsachen nur ausnahmsweise zuläßt, Nachteile für eine den Prozeß unsorgfältig führende Partei nicht verhindern. Dies erscheint aber angesichts der Notwendigkeit einer schnellen Erledigung von Kündigungsschutzprozessen gerechtfertigt. Das vorgesehene Verfahren erschwert auch eine gütliche Einigung der Parteien nicht. Die an Fristen gebundene Klageerweiterung und die Stellungnahme hierzu sind erst abzugeben, nachdem die Güteverhandlung gescheitert ist. Bis zur Güteverhandlung können die Parteien weiterhin ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückhalten, um unbelastet in die Einigungsverhandlungen zu gehen. Die vom Gericht festgesetzten Fristen müssen angemessen sein, mindestens aber zwei Wochen betragen. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß der Partei genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung ihres Vorbringens bleibt.

2. Entlastung der Landesarbeitsgerichte

Wenn auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich, so ist doch insgesamt gerade bei den Landesarbeitsgerichten eine erhebliche Zunahme der Verfahrensdauer zu beobachten. Dies liegt vor allem daran, daß die bereits aus dem alten Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 übernommene Berufungssumme von 300 DM seit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Oktober 1953 unverändert geblieben ist und damit ihren Sinn, die zweite Tatsacheninstanz nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht zu eröffnen, verloren hat. Lediglich noch rd. 10 % der Verfahren haben heute noch einen Streitwert von unter 300 DM (vgl. Tabelle 6 im Tabellenanhang). Dies bedeutet, daß heute für fast alle Verfahren eine zweite Tatsacheninstanz besteht.

Im Interesse der insbesondere auch von den Ländern geforderten Entlastung der Landesarbeitsgerichte soll für die Zulässigkeit der Berufung künftig erforderlich sein, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes in vermögensrechtlichen Streitigkeiten 1 000 DM übersteigt. Mit der Umstellung auf den Wert des Beschwerdegegenstandes wird das arbeitsgerichtliche Berufungsverfahren der Berufung vor den ordentlichen Gerichten angepaßt. Hierfür war die Überlegung entscheidend, daß der bisher maßgebende Wert des Streitgegenstandes im Einzelfall ungerechte Ergebnisse ermöglicht. Würde z. B. die Zulässigkeit der Berufung im Interesse einer angemessenen Entlastung der Landesarbeitsgerichte künftig davon abhängig gemacht, daß der vom Arbeitsgericht festzusetzende Wert des Streit-

gegenstandes 1 200 DM erreicht, so hätte dies bedeutet, daß in Verfahren, in denen mehr als 1 200 DM eingeklagt sind, von einer Partei immer Berufung eingelegt werden kann, selbst wenn sie in der ersten Instanz nur mit einem geringen Betrag unterlegen ist. Demgegenüber wäre der Partei, die 1 199 DM einklagt, die Berufung verschlossen, auch wenn sie voll unterliegt. Durch das Abstellen auf den Wert des Beschwerdegegenstandes soll künftig eine größere Chancengleichheit für den Zugang zum Landesarbeitsgericht erreicht werden.

Der für die Zulässigkeit der Berufung erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes soll künftig 1 000 DM übersteigen. Damit dürften 15 bis 16 % der auf der Grundlage des geltenden Rechts eingelegten Berufungen nicht mehr nur wegen ihres Streitwerts zulässig sein. Dieser Prozentsatz ist ein Schätzwert, weil das arbeitsgerichtliche Verfahren für die Zulässigkeit der Berufung bisher auf den vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert des Streitgegenstandes abstellte und damit eine genaue Erhebung des Wertes des Beschwerdegegenstandes bei den zur Zeit eingelegten Berufungen nicht möglich ist. Die Schätzung beruht darauf, daß nach einer bei den Landesarbeitsgerichten durchgeführten Erhebung die Berufungen, bei denen der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes zwischen 300 und 1 000 DM beträgt, rd. 14 % der insgesamt eingelegten Berufungen ausmachen (vgl. Tabelle 7 im Tabellenanhang). Diese Berufungen wären bei einem Mindestwert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 1 000 DM künftig ausgeschlossen. Eine weitere Entlastung der Landesarbeitsgerichte tritt ein, weil künftig für eine Partei auch dann die Berufung ausgeschlossen ist, wenn der Streitwert in der ersten Instanz mehr als 1 000 DM beträgt, die Partei aber nur mit einem Betrag unter 1 000 DM unterlegen ist. Hinzu kommen die Fälle, in denen ursprünglich mehr als 1 000 DM eingeklagt wurden, der im ersten Rechtszug aber voll unterlegene Kläger nunmehr seinen Anspruch mit einem geringeren Betrag als 1 000 DM in der Berufung weiterverfolgen will.

Bei der Entlastung der Landesarbeitsgerichte durch die vorgesehene Regelung bleibt andererseits zu berücksichtigen, daß ein Teil der künftig wegen des zu niedrigen Wertes des Beschwerdegegenstandes ausgeschlossenen Verfahren grundsätzliche Bedeutung haben werden und damit kraft Zulassung durch die Arbeitsgerichte in die zweite Instanz kommt. Auch ist der Katalog der vom Arbeitsgericht immer zuzulassenden Berufungen erweitert worden. Würde daher der Wert des Beschwerdegegenstandes niedriger als vorgesehen angesetzt, wäre die Entlastung der Landesarbeitsgerichte zu gering. Außerdem stünde der Gesetzgeber in kurzer Zeit wiederum vor der Frage, die Wertgrenze entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung zu erhöhen.

Auch ein Vergleich mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit läßt die Wertanhebung als angemessen erscheinen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahre 1953 betrug die Wertgrenze für die Berufung in der ordentlichen Ge-

richtsbarkeit auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) 50 DM. Inzwischen ist diese Grenze auf 500 DM angehoben, also verzehnfacht worden. Insoweit bleibt die Anhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren immer noch erheblich hinter der Entwicklung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurück, selbst wenn die Umstellung auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zu berücksichtigen ist. Dies erscheint aus sozialen Gründen auch gerechtfertigt.

Einer Beschleunigung der Berufungsverfahren dient weiter die vorgeschlagene Einführung einer befristeten Berufsbeurteilung. Der Berufungskläger muß künftig ebenso wie der Berufungskläger innerhalb der Berufungsbegründungsfrist Tatsachen und Beweisangebote innerhalb einer Frist von einem Monat vorbringen. Dies ermöglicht dem Gericht eine bessere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und schafft zugleich die Möglichkeit, in einem Senatstermin das Berufungsverfahren zu beenden.

3. Neuordnung des Revisionsverfahrens

Bei der Neuordnung des Revisionsverfahrens einiger Gerichtsbarkeiten in der vergangenen Legislaturperiode ist die Arbeitsgerichtsbarkeit eingeklammert worden (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen — BT-Drucksache 7/3654 S. 3). Dennoch zeigt gerade die Übersicht über die Dauer der Revisionsverfahren beim Bundesarbeitsgericht, daß hier eine Neuordnung besonders dringend ist.

Nach der geltenden Regelung ist neben der durch das Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision die Revision immer dann zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands 6 000 DM übersteigt. Dieser Wert, der der damaligen Grenze in der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprach, ist seit 1929 unverändert geblieben. Würde man die Streitwertgrenze an die zwischenzeitlich eingetretene Lohnentwicklung anpassen, müßte sie auf einen Betrag von mindestens 40 000 DM heraufgesetzt werden, also auf einen Betrag, der für das arbeitsgerichtliche Verfahren aus sozialen Gründen und unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit untragbar wäre. Abgesehen davon, daß dieser Streitwert in arbeitsgerichtlichen Verfahren auch kaum erreicht wird, erscheint ohnehin der Streitwert als kein sachgerechtes Kriterium für die Revisibilität einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung. Dies zeigt sich besonders an Kündigungsverfahren. Die Streitwertrevision führt dazu, daß die Öffnung der Revisionsinstanz von den Bezügen des Gekündigten abhängt, obwohl die Frage des Bestands des Arbeitsverhältnisses unabhängig von der Höhe des Einkommens für jeden Betroffenen die gleiche Bedeutung hat.

Wie die übrigen obersten Gerichtshöfe des Bundes soll auch das Bundesarbeitsgericht künftig mehr als bisher auf seine eigentlichen Aufgaben, nämlich die Erhaltung der Rechtseinheit und die Rechtsfortbildung ausgerichtet sein. Das Interesse der Prozeßparteien an der Beseitigung von ihrer Ansicht nach un-

richtigen Entscheidungen in den ersten beiden Instanzen, dem bisher durch die Streitwertrevision in gewissem Rahmen Rechnung getragen wurde, muß demgegenüber zurücktreten. Es gibt für die Parteien keinen Anspruch darauf, daß der Rechtsstreit in mehr als zwei Instanzen verhandelt und entschieden wird (Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 1965, BVerfGE 19, 323).

Wie hoch die Entlastung des Bundesarbeitsgerichts durch den Wegfall der Streitwertrevision ist, läßt sich nicht genau angeben, weil von den künftig nicht mehr wegen ihres Streitwertes zulässigen Revisionen ein Teil wegen grundsätzlicher Bedeutung doch vor das Bundesarbeitsgericht kommen wird. Nach einer vom Bundesarbeitsgericht vorgenommenen Untersuchung betrug im Jahr 1975 der Anteil der Streitwertrevisionen an allen eingelegten Revisionen 58 % (vgl. Tabelle 8 im Tabellenanhang). Es kann daher davon ausgegangen werden, daß nach dem Wegfall der Streitwertrevision das Bundesarbeitsgericht so entscheidend entlastet wird, daß die Verfahren künftig in einem angemessenen Zeitraum beendet werden können. Die verschiedentlich geäußerte Befürchtung, ein Revisionsgericht habe bei einer reinen Grundsatz- und Divergenzrevision nicht die erforderliche Breite des Anschauungsmaterials, hat sich angesichts der Zulassungspraxis in anderen Gerichtsbarkeiten, die bereits jetzt nur die Grundsatz- und Divergenzrevision haben, nicht als berechtigt erwiesen. Die Grundsatzrevision wird auch nicht zu einer Rechtserrstarrung führen. Nach der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes kann nämlich eine Sache auch dann noch grundsätzliche Bedeutung haben, wenn die zugrunde liegende Rechtsfrage vom Revisionsgericht bereits entschieden ist, sofern neue erhebliche Gesichtspunkte vorgebracht werden (vgl. z. B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 1960, DVBl. 1960 S. 854).

In Fällen grundsätzlicher Bedeutung und Divergenz soll künftig eine Rechtssache in erster Linie durch die Zulassung des Landesarbeitsgerichts an das Bundesarbeitsgericht gelangen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nur in einigen für das Arbeitsleben besonders wichtigen Fällen, z. B. bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrags, sowie für die Fälle der Divergenz vorgesehen. Die allgemeine Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde würde zu einer zu starken Belastung des Bundesarbeitsgerichts führen und den mit der Neuordnung erstrebten Entlastungseffekt zunichte machen. So waren 1976 beim Bundessozialgericht von 2 331 Eingängen 1 501 Nichtzulassungsbeschwerden, die zudem nur zu 8,5 % Erfolg hatten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Einführung einer allgemeinen Nichtzulassungsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht mindestens ein Drittel seiner Arbeitskraft für die Entscheidung über diese Nichtzulassungsbeschwerden aufwenden müßte. Dies vermindert die Arbeitskraft, die für die Entscheidung in der Sache zur Verfügung steht. Hinzu kommt, daß wegen der zusätzlich erforderlichen Fristen allgemein eine Verfahrensverlängerung eintritt.

Bedenken, daß infolge einer engen Zulassungspraxis der Landesarbeitsgerichte Fälle grundsätzlicher Be-

deutung, für die der Entwurf keine Nichtzulassungsbeschwerde vorsieht, nicht vor das Bundesarbeitsgericht kommen, werden durch die bisherigen Erfahrungen mit dem Beschlußverfahren widerlegt. Das geltende Beschlußverfahren kennt auch nur die wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Rechtsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde wegen Divergenz. Darüber hinaus sind auch bislang schon alle entscheidenden Fragen, beispielsweise aus dem Urlaubsrecht oder dem Lohnfortzahlungsrecht, bei denen der Revisionsstreitwert von 6 000 DM im allgemeinen nicht erreicht wird, kraft Zulassung durch die Landesarbeitsgerichte vor das Bundesarbeitsgericht gekommen und haben eine Klärung gefunden.

Die Zulassung der Revision wegen Divergenz wird im übrigen in Erweiterung des geltenden Rechts zusätzlich auf die Divergenz von Entscheidungen zwischen einzelnen Senaten des gleichen Landesarbeitsgerichts ausgedehnt. Hierdurch soll dazu beigetragen werden, daß nicht durch eine zu enge Zulassungspraxis eines einzelnen Landesarbeitsgerichts oder eines einzelnen Senats eines Landesarbeitsgerichts verhindert wird, daß strittige Rechtsfragen in die Revisionsinstanz kommen.

C. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem im Entwurf vorgelegten Gesetz ist nicht erforderlich.

D. Auswirkungen des Gesetzes

1. Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Länder sind von dem Wegfall der

Zweitschuldnerhaftung zu erwarten (vgl. Artikel I Nr. 12 Buchstabe b). Die jährlichen Einnahmeausfälle betragen nach Angaben der Länder und des Bundesarbeitsgerichts:

Länder: rd. 1 000 000 DM

Bundesarbeitsgericht: 500 bis 1 000 DM.

Weitere Einnahmeausfälle entstehen durch die Gebührensenkung in bestimmten Streitwertbereichen bei Mahnverfahren, Verfahren der einstweiligen Verfügung, des Arrestes und der Beweissicherung (vgl. Artikel I Nr. 74). Diese Einnahmeausfälle schätzen die Länder (ohne Hessen) auf 80 000 DM jährlich, Hessen — wegen der besonderen Situation bei den Sozialkassen — auf 500 000 DM jährlich. Andererseits ergeben sich Mehreinnahmen für die Länder daraus, daß künftig entsprechend der Regelung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die halbe Gebühr für das Mahnverfahren auch dann erhoben wird, wenn der Rechtsstreit nach Übergang in das Prozeßverfahren ohne streitige Verhandlung beendet wird (Artikel I Nr. 74).

Schließlich werden langfristig die geplanten verfahrensmäßigen Entlastungen der Gerichte dazu beitragen, daß die Personalkosten für die Gerichte für Arbeitsachen nicht so stark ansteigen, wie es sonst erforderlich wäre, um die arbeitsgerichtlichen Verfahren innerhalb angemessener Dauer zu erledigen.

2. Andere Auswirkungen

Für die Einzelpreise oder das Preisniveau sowie für die Umwelt ergeben sich aus dem Gesetzentwurf keine Folgen. Arbeitsmarktpolitisch sind gewisse positive Auswirkungen von dem Gesetz zu erwarten. Durch die zu erwartende raschere Erledigung eines Kündigungsschutzverfahrens wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, frühzeitiger als bisher über einen frei gewordenen Arbeitsplatz zu disponieren. Umgekehrt kann der Arbeitnehmer, wenn seiner Kündigungsschutzklage stattgegeben wird, schneller als bisher wieder in den Betrieb eingegliedert werden.

Tabellenanhang

Tabelle 1

Urteilsverfahren

	Arbeitsgerichte		Landesarbeitsgerichte		Bundesarbeitsgericht	
	Zugang	Erledigungen	Zugang	Erledigungen	Zugang	Erledigungen
1971 Zahl	218 726	212 318	8 210	8 003	513	478
in % ¹⁾	+ 8,7	+ 13,5	+ 12,7	+ 14,2	+ 22,7	+ 2,2
1972 Zahl	232 980	223 921	8 839	8 262	615	567
in %	+ 6,5	+ 5,5	+ 7,7	+ 3,2	+ 19,9	+ 18,6
1973 Zahl	247 341	236 390	9 232	8 612	605	542
in %	+ 6,2	+ 5,6	+ 4,4	+ 4,2	— 1,6	— 4,4
1974 Zahl	297 162	279 423	11 365	10 103	640	551
in %	+ 20,1	+ 18,2	+ 23,1	+ 17,3	+ 5,8	+ 1,7
1975 Zahl	301 625	303 776	13 732	12 882	797	640
in %	+ 1,5	+ 8,7	+ 20,8	+ 27,5	+ 24,5	+ 16,2
1976 Zahl	288 388	302 940	15 065	14 619	851	732
in %	— 4,4	— 0,3	+ 9,7	+ 13,4	+ 6,8	+ 14,4

¹⁾ Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 2

Beschlußverfahren

	Arbeitsgerichte		Landesarbeitsgerichte		Bundesarbeitsgericht	
	Zugang	Erledigungen	Zugang	Erledigungen	Zugang	Erledigungen
1972 Zahl	3 174	2 234	393	298	27	17
in % ¹⁾	+ 879,6	+ 604,7	+ 736,2	+ 684,2	+ 200	+ 112,5
1973 Zahl	3 531	3 046	824	568	146	43
in %	+ 11,2	+ 36,3	+ 109,7	+ 90,6	+ 440,7	+ 152,9
1974 Zahl	4 476	3 408	845	784	134	114
in %	+ 26,8	+ 11,9	+ 2,5	+ 38,0	— 8,2	+ 165,1
1975 Zahl	4 487	4 216	849	869	87	103
in %	+ 0,2	+ 23,7	+ 0,5	+ 10,8	— 35,1	— 9,6
1976 Zahl	4 163	4 562	795	867	103	95
in %	— 7,2	+ 8,2	— 6,4	— 0,2	+ 18,4	— 7,8

¹⁾ Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 3

Zahl der Richterstellen in der Arbeitsgerichtsbarkeit
in den Jahren 1969 bis 1976

	Arbeitsgerichte			Landesarbeitsgerichte			Bundesarbeitsgericht		
	Zahl der Richterstellen			Zahl der Richterstellen			Zahl der Richterstellen		
		Veränderung gegenüber dem Vorjahr			Veränderung gegenüber dem Vorjahr			Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
1969	286			64			17	0	0
1970	295	+ 9	+ 3,2	66	+ 2	+ 3,1	17	0	0
1971	300	+ 5	+ 1,7	68	+ 2	+ 3,0	17	0	0
1972	318	+ 18	+ 6,0	70	+ 2	+ 2,9	17	0	0
1973	350	+ 32	+ 10,1	73	+ 3	+ 4,2	17	0	0
1974	383	+ 33	+ 9,4	80	+ 7	+ 9,6	17	0	0
1975	412	+ 29	+ 7,6	90	+ 10	+ 12,5	17	0	0
1976	425	+ 13	+ 3,2	100	+ 10	+ 11,1	19 ^{*)}	2	+ 11,8

^{*)} Ab 1. Juli 1976 19 Richterstellen; vom 1. Oktober 1977 eine weitere Richterstelle

Tabelle 4

**Übersicht über die erledigten Urteilsverfahren
nach der Dauer der Erledigung in Prozent**

	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Arbeitsgerichte						
bis unter drei Monate ..	76,6	71,2	69,9	67,1	64,4	67,2
über drei bis sechs Monate	12,9	17,0	16,5	18,1	19,2	16,4
über sechs bis zwölf Monate	8,6	9,5	10,6	11,8	12,7	12,4
über zwölf Monate	2,2	2,3	3,0	3,0	3,7	3,9
Landesarbeitsgerichte						
bis unter drei Monate ..	51,6	51,6	46,7	43,3	41,1	41,8
über drei bis sechs Monate	27,5	27,5	27,7	29,3	28,8	27,5
über sechs bis zwölf Monate	14,9	14,4	17,1	18,7	21,0	21,4
über zwölf Monate	6,0	6,5	8,3	8,7	9,1	9,3
Bundesarbeitsgericht (nur streitige Urteile)						
bis unter drei Monate ..	9,0	13,4	6,3	0,8	0,7	0,6
über drei bis sechs Monate	23,7	29,1	17,6	8,7	3,8	2,9
über sechs bis zwölf Monate	59,5	56,3	73,1	73,2	61,7	37,0
über zwölf Monate	7,8	1,0	2,8	17,3	33,8	59,5

Tabelle 5

**Übersicht über die erledigten Beschlußverfahren
nach der Dauer der Erledigung in Prozent**

	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Arbeitsgerichte						
bis unter drei Monate ..	69,7	79,8	64,3	60,8	58,1	55,0
über drei bis sechs Monate	20,8	15,8	17,6	17,9	19,7	17,6
über sechs bis zwölf Monate	8,2	3,8	15,6	15,3	14,0	10,2
über zwölf Monate	1,3	0,6	2,6	6,1	8,1	17,2
Landesarbeitsgerichte						
bis unter drei Monate ..	50,0	43,6	40,0	31,3	35,4	39,3
über drei bis sechs Monate	42,1	17,4	38,0	30,4	28,9	27,8
über sechs bis zwölf Monate	5,3	4,4	19,2	29,9	19,2	19,2
über zwölf Monate	2,6	34,6	2,8	8,5	16,5	19,7
Bundesarbeitsgericht *) (nur durch Beschluß erledigte Verfahren)						
bis unter drei Monate ..					—, —	5,6
über drei bis sechs Monate					15,6	4,2
über sechs bis zwölf Monate					46,7	27,8
über zwölf Monate					37,8	62,5

*) beim BAG werden Erhebungen erst seit 1975 durchgeführt

Tabelle 6

**Gliederung der Verfahren vor den Arbeitsgerichten
nach der Höhe der Streitwerte**

Erhebungszeitraum: 1. Dezember 1975
bis 28. Februar 1976

	Zahl	in %
Anzahl der Streitgegenstände mit Streitwerten		
bis DM 100,—	1 978	3,07
von DM 100,— bis DM 300,—	5 165	8,02
von DM 300,— bis DM 500,—	6 564	10,19
von DM 500,— und mehr	50 703	78,72
insgesamt ...	64 410	100

Tabelle 7

**Gliederung der Verfahren vor den Landesarbeits-
gerichten nach der Höhe der von den Arbeits-
gerichten festgesetzten Streitwerte**

Erhebungszeitraum: 1. Dezember 1975
bis 28. Februar 1976

	Zahl	in %
Anzahl der Streitgegenstände mit Streitwerten von		
DM 300,— bis DM 800,—	370	10,34
DM 800,— bis DM 1 200,—	295	8,24
DM 1 200,— bis DM 1 500,—	185	5,17
DM 1 500,— und mehr	2 729	76,25
insgesamt ...	3 579	100

Tabelle 8

**Übersicht über die Art der Revisionen und
Rechtsbeschwerden in der Zeit vom 1. Januar
bis 31. Dezember 1975**

1. Revisionen

a) Grundsatzrevisionen	179 =	22,5 %
b) Streitwertrevisionen	462 =	58,0 %
c) Divergenzrevisionen	88 =	11,0 %
d) Sonstige Revisionen (Divergenz nicht oder noch nicht behauptet)	68 =	8,5 %
	797 =	100 %

2. Rechtsbeschwerden

a) Rechtsbeschwerden wegen grundsätzlicher Bedeutung	76 =	87,4 %
b) Zulässig gem. § 97 ArbGG	3 =	3,4 %
c) Divergenzbeschwerden	8 =	9,2 %
	87 =	100 %

ZWEITER TEIL**Die einzelnen Vorschriften****Artikel 1****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Änderung ist durch den neu eingeführten § 2 a erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der Katalog für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen wird im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit neu geordnet. Insbesondere ist künftig die Zuständigkeit in Beschlusssachen in einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt. Ferner wird die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs geringfügig erweitert.

Absatz 1**Nummer 1**

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Nummer 2

Es wird klargestellt, daß sich die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit auch auf das mit der Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang stehende Betätigungs-

recht der Vereinigungen erstreckt. Auch Rechtsstreitigkeiten aus koalitionspezifischen Tätigkeiten — z. B. im Zusammenhang mit dem Zutritt von Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb — gehören zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Die Betätigung der Koalition muß allerdings im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit stehen. Rechtsstreitigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Gewerkschaft oder der Arbeitgeberverband sich am normalen Geschäftsverkehr beteiligt, z. B. Papier kauft, sind nicht erfaßt.

Nummer 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Künftig ausdrücklich erfaßt sind Rechtsstreitigkeiten über die Aushändigung der Arbeitspapiere (vgl. Buchstabe e). Diese Regelung ist geboten, nachdem zweifelhaft geworden ist, ob die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die Aushändigung von Arbeitspapieren in jedem Fall gegeben ist, z. B. auch hinsichtlich der Lohnsteuerkarte und der Arbeitsbescheinigung nach § 133 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes. Die vereinheitlichte Zuständigkeit erleichtert die Rechtsverfolgung für den Arbeitnehmer.

Nummer 4

Buchstabe a stellt klar, daß Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wie z. B. Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung, vor den Gerichten für Arbeitssachen geltend zu machen sind.

In Buchstabe b wird der bisher verwendete Begriff „Wohlfahrtseinrichtung“ durch den deckungsgleichen Begriff der „Sozialeinrichtung“ in Anpassung an das Betriebsverfassungsgesetz (§ 87 Abs. 1 Nr. 8) ersetzt, ohne daß damit inhaltliche Änderungen verbunden sein sollen. Erfaßt sind allerdings nur die Sozialeinrichtungen, die privatrechtlich organisiert sind, also z. B. nicht die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen. Ausdrücklich klargestellt ist, daß in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auch die Rechtsstreitigkeiten mit den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes einbezogen sind. Die bisherige Beschränkung des Wirkungsbereichs der Wohlfahrtseinrichtungen auf den Betrieb oder das Unternehmen wird beseitigt.

Die Hinterbliebenen sind abweichend von der geltenden Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich erwähnt, weil ihnen eigenständige Ansprüche — nicht wegen Rechtsnachfolge — zustehen können. Die ehemaligen Arbeitnehmer werden dagegen abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Rechts nicht mehr genannt. Ihre Nennung erscheint nicht nur überflüssig, sondern könnte auch zu Mißverständnissen führen, da § 2 auch im übrigen die ehemaligen Arbeitnehmer nicht erwähnt, obgleich für deren Rechtsstreitigkeiten, z. B. wegen einer Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz oder wegen einer erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werdenden Prämie, ohne Zweifel die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind.

Nummer 5

Aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs sind die Gerichte für Arbeitssachen künftig auch für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Sozialeinrichtungen bzw. gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zuständig. Es handelt sich hierbei um Streitigkeiten, die der Arbeitgeber in dieser Eigenschaft mit der Sozialeinrichtung führt, nicht etwa um Streitigkeiten, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem Zusammenhang stehen, z. B. aus einem Darlehen der Sozialeinrichtung an den Arbeitgeber.

Nummer 6

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Allerdings werden die ehemaligen Arbeitnehmer auch hier nicht mehr ausdrücklich genannt, ohne daß damit eine sachliche Änderung verbunden sein soll. Da auch in den übrigen Fällen des § 2 ehemalige Arbeitnehmer als Partei in Betracht kommen, wurde von ihrer Nennung allgemein abgesehen.

Nummern 7 und 8

Die Vorschriften dienen der Vervollständigung des Zuständigkeitskatalogs. Die in § 19 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes geregelte Zuständigkeit wird nunmehr im Arbeitsgerichtsgesetz wiederholt. Helferinnen und Helfer nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres werden mit ihren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zu den Trägern nach § 2 des Gesetzes in die Arbeitsgerichtsbarkeit miteinbezogen. Zwar sieht das Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres Helfer und Helferinnen nicht als Arbeitnehmer an; im Interesse eines verbesserten Schutzes sollten aber die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sein.

Nummer 9

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3).

Absatz 2

Die bisher in § 39 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und in § 104 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes geregelte Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für bestimmte Vergütungsansprüche bei Arbeitnehmererfindungen und bei Urheberrechtsstreitsachen ist in das Arbeitsgerichtsgesetz übernommen worden. Eine Änderung des geltenden Rechtszustands ist im Rahmen dieser Novelle nicht beabsichtigt.

Absätze 3 und 4

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht (vgl. den bisherigen § 3).

Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt den geltenden § 8 Abs. 1 und legt im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit bereits an dieser Stelle fest, welche Verfahrensart für die in den vorhergehenden Absätzen aufgeführten Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 3 (§ 2 a)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen, soweit das Verfahren im Beschlußverfahren durchzuführen ist, in einer neuen Vorschrift zusammengefaßt.

Absatz 1

Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4). Die ausdrückliche Erwähnung von Streitigkeiten wegen der Entscheidungen der obersten Arbeitsbehörden nach §§ 3 Abs. 2, 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes in Nummer 1 war nicht erforderlich. Durch die Rechtsprechung ist geklärt, daß Streitigkeiten über die Anerkennung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durch die obersten Arbeitsbehörden nach § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehören (vgl. Beschluß des BAG vom 18. Dezember 1973, AP Nr. 7 zu § 37 Abs. 7 BetrVerfG 1972; Urteil des BVerwG vom 3. Dezember 1976 — VII C 47.75). Nach den Begründungen dieser Entscheidungen ist auch bei Rechtsstreitigkeiten über die Zustimmung zu Tarifverträgen nach § 3 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes keine andere Entscheidung zu erwarten.

Nummer 2 entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5).

Nummer 3 stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß des BAG vom 27. November 1964, AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit) klar, daß die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren nicht nur über die Tariffähigkeit einer Vereinigung entscheiden können (vgl. den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 6), sondern auch über die Frage, ob eine Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für einen bestimmten Bereich zuständig ist.

Absatz 2 enthält die bisher in § 8 Abs. 1 getroffene Regelung, daß das Beschlußverfahren zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Zwar bezieht sich der derzeitige § 2 Abs. 4 Satz 1 seinem Wortlaut nach nur auf die Rechtsnachfolge im Urteilsverfahren. Diese Vorschrift wurde aber bisher schon so ausgelegt, daß sie auch im Beschlußverfahren, soweit hier eine Rechtsnachfolge möglich ist, zur Anwendung kommt (vgl. Grunsky, Arbeitsgerichtsgesetz, München 1976, § 2 Anm. 115). Dem trägt die neue Regelung nunmehr Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 6. August 1953, der die Zuständig-

keit der Gerichte für Arbeitssachen regelt, wurde des Sachzusammenhangs wegen in das Gesetz übernommen. Dabei soll die Vergütungsgrenze für Handelsvertreter von derzeit 1 500 DM auf 2 000 DM heraufgesetzt werden. Die derzeitige Einkommensgrenze ist so niedrig, daß kaum Handelsvertreter von der Regelung erfaßt werden, zumal auch die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen in die Berechnung einzubeziehen sind. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Rechtsstreitigkeiten bestimmter Handelsvertreter mit dem Auftraggeber findet ihren Sinn darin, daß diese Handelsvertreter insbesondere wegen der Höhe ihres Einkommens mit den Arbeitnehmern vergleichbar sind. Dies erfordert aber eine erhebliche Heraufsetzung der derzeitigen Einkommensgrenze. Künftig sollen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister der Justiz gemeinsam die Vergütungsgrenze durch Rechtsverordnung festsetzen können.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 2.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Buchstabe a

Die Ergänzung führt dazu, daß in Angleichung an die ordentliche Gerichtsbarkeit Referendaren insbesondere auch die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen übertragen werden kann. Die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch den Referendar ist aber nur unter Aufsicht des Richters zulässig (vgl. § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Buchstabe b

Nach geltendem Recht können Rechtspfleger nur auf Anordnung des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts eingesetzt werden. Im Interesse der Entlastung der Richter durch die Rechtspfleger soll es darauf zukünftig nicht mehr ankommen; vielmehr gilt das Rechtspflegergesetz unmittelbar. Außerdem wird klargestellt, daß die Regelung wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für alle drei Instanzen gelten soll.

Buchstabe c

Der neue Absatz 4 (bisher Absatz 3 Satz 1) ist an die entsprechende Regelung in §§ 401 und 413 der Zivilprozeßordnung angepaßt worden, soweit es um die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen geht. Bezüglich der Kosten der Gerichtsvollzieher findet das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit unmittelbar Anwendung, so daß der Hinweis in Satz 1 entfallen kann. Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 2, wonach Gerichtsvollzieher Gebührenvorschüsse nicht erheben dürfen, ist des sachlichen Zusammenhangs wegen nach § 12 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs übernommen worden.

Buchstabe d

Abweichend von der Regelung in anderen Verfahrensgesetzen sieht § 9 Abs. 4 des geltenden Rechts vor, daß die Rechtsmittelbelehrung im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht Gegenstand der Entscheidung selbst ist, sondern lediglich auf den für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile und den das Verfahren beendenden Beschlüssen zu vermerken ist. Dies soll in Anpassung an andere Verfahrensgesetze (vgl. § 117 Abs. 2 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 136 Abs. 1 Nr. 7 des Sozialgerichtsgesetzes und § 105 Abs. 2 Nr. 6 der Finanzgerichtsordnung) geändert werden.

Unberührt bleibt die aus dem geltenden Absatz 5 als Satz 3 übernommene Regelung, daß mit Ablauf eines Jahres nach der Zustellung der Entscheidung die Einlegung eines Rechtsmittels immer ausscheidet, also insbesondere auch, wenn die Rechtsmittelbelehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

Buchstabe e

Der bisherige Absatz 5 ist in den neuen Absatz 5 übernommen worden.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neu gefaßten §§ 2 und 2 a.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 stellt im Anschluß an die herrschende Meinung klar, daß vor dem Arbeitsgericht die Vertretung durch jede prozeßfähige Person möglich ist. In Satz 2 ist das bisherige Vertretungsverbot für Verbandsvertreter, wenn sie gleichzeitig Rechtsanwälte waren, auch für die erste Instanz beseitigt worden. Im Gegensatz zu den geltenden Sätzen 3 bis 5, die Rechtsanwälte nicht in allen Fällen zur Prozeßvertretung zulassen, sollen Rechtsanwälte künftig ein unbeschränktes Vertretungsrecht haben. Die derzeitige Zulassungsgrenze von 300 DM ist durch die tatsächliche Entwicklung ohnehin gegenstandslos geworden.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folge der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 11 a)

Das in Absatz 3 Satz 2 erwähnte Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen ist inzwischen durch die §§ 121 bis 130 der Rechtsanwaltsgebührenordnung abgelöst worden, so daß Satz 2 des geltenden Rechts entfallen kann.

Zu Nummer 12 (§ 12)*Buchstabe a*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 5.

Buchstabe b

Die Regelung in Satz 3 über die Gebührenvorschüsse der Gerichtsvollzieher wird aus systematischen Gründen von § 9 Abs. 3 Satz 2 nach § 12 Abs. 4 übernommen.

Satz 4 beseitigt künftig die sog. Zweitschuldnerhaftung für die Gerichtskosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Die Zweitschuldnerhaftung wird vor allem damit begründet, daß die Allgemeinheit nicht zugunsten der Prozeßpartei, die die Inanspruchnahme der Gerichte veranlaßt hat, belastet werden soll. Demgegenüber haben aber im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die sozialen Härten der Zweitschuldnerhaftung erheblicheres Gewicht. Der Arbeitnehmer, dem ungerechtfertigt gekündigt oder dem der zur Bestreitung seines Lebensunterhalts notwendige Lohn vorenthalten wird, ist auf die Hilfe der Gerichte angewiesen. Ihn auch für den Fall mit den Gerichtskosten zu belasten, daß er den Prozeß gewinnt und der Arbeitgeber nunmehr die Gerichtskosten nicht zahlen kann, erscheint sozialpolitisch nicht länger tragbar. Auch ist für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen, daß die Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen vielfach zur Wahrung ihrer Rechte gezwungen sind, Klage zu erheben, obwohl zu diesem Zeitpunkt schon die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers feststeht oder zu befürchten ist. Hinzu kommt, daß nach § 12 Abs. 4 Satz 2 im arbeitsgerichtlichen Verfahren Kostenvorschüsse nicht erhoben werden und nach §§ 49, 58 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes die Antragsteller als Zweitschuldner erst dann zur Kostenbegleichung herangezogen werden können, wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des unterlegenen Gegners erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Der Antragsteller erfährt daher oft erst Monate nach Beendigung des Rechtsstreits, daß für ihn Kosten anfallen. Dies führt fast immer zu Gegenvorstellungen und zur Einlegung von Rechtsbehelfen, die die Gerichtsverwaltung erheblich belasten.

Buchstabe c

Satz 1 wurde an die Neuregelung in §§ 2, 2 a des Entwurfs angepaßt.

Buchstabe d

Absatz 7 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu der neuen Paragraphenfolge im Gerichtskostengesetz.

Zu Nummer 13 (§ 12 a)**Absatz 1**

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 als neuer § 12 a Abs. 1 Satz 1 übernommen. Mit der in dem neuen

Satz 2 vorgesehenen Belehrungspflicht soll sichergestellt werden, daß die Partei bei der Beauftragung eines Prozeßbevollmächtigten weiß, daß sie trotz Obsiegens im ersten Rechtszug die eigenen außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat. Für Rechtsanwälte ergibt sich diese Verpflichtung zur Unterrichtung der Partei ohnehin aus dem Standesrecht, so daß Satz 2 insoweit nur der Verdeutlichung dient. Können der Partei im Einzelfall wegen der Hinzuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes keine Kosten entstehen, ist auch die Belehrungspflicht hinfällig.

Absatz 2

Die durch einen Verbandsvertreter vertretene Partei war bisher im Falle einer verhältnismäßigen Kostenteilung nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kostenrechtlich benachteiligt, wenn die Gegenseite durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Das lag daran, daß der durch einen Verbandsvertreter vertretenen Partei praktisch keine außergerichtlichen Kosten entstehen. Obsiegt die durch den Verbandsvertreter vertretene Partei zu mehr als zur Hälfte, mußte sie dennoch außergerichtliche Kosten der Gegenseite übernehmen, da bei der nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung zulässigen verhältnismäßigen Kostenteilung die entstandenen Kosten zusammengerechnet und dann entsprechend geteilt werden. Diese Benachteiligung der durch einen Verbandsvertreter vertretenen Partei wird dadurch beseitigt, daß sie im Falle des § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen ist, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Diese Partei soll allerdings Ansprüche auf Erstattung nur insoweit haben, als ihr im Einzelfall tatsächlich Kosten erwachsen sind.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Die Neuregelung knüpft an andere Verfahrensgesetze an (z. B. § 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 3 der Finanzgerichtsordnung). Sie findet ihren Grund darin, daß gerichtsorganisatorische Maßnahmen wie die Errichtung und Aufhebung von Gerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschuß vom 10. Juni 1953, BVerfGE 2, 307) dem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Absatz 4 entspricht § 14 Abs. 2 des geltenden Rechts. Nach Absatz 5 sollen vor gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsorganisation — wie nach § 14 Abs. 1 des geltenden Rechts — die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern gehört werden. Allerdings wird aus verfassungspolitischen Gründen den Ländern nicht vorgeschrieben, die Anhörung der Verbände im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Vielmehr ist eine Anhörung „bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen“ vorgesehen. Damit ist gewährleistet, daß die Verbände in ausreichender Weise rechtzeitig vor der parlamentarischen Beratung beteiligt sind.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefaßten § 14.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Für die sog. große Kammer in Tariftreitigkeiten besteht kein Bedürfnis mehr, zumal auch Schwierigkeiten hinsichtlich der Besetzung des Gerichts bei solchen Streitigkeiten bestanden, die sowohl tarifrechtliche als auch sonstige Fragen enthielten oder aber bei denen tarifrechtliche Fragen Vorfällen waren. Der Wegfall der großen Kammer dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, da die Kammer in normaler Besetzung leichter einberufen werden kann und in den genannten Fällen kein Wechsel auf der Richterbank mehr nötig ist.

Zu Nummer 17 (§ 17)*Buchstaben a bis d*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem neu gefaßten § 14.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 14.

Zu Nummer 19 (§ 21)*Buchstabe a*

Nach der geltenden Regelung können nur solche Personen berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr tätig sind. Durch diese Regelung ist es zum Ausschluß von versetzten Beschäftigten der Verbände gekommen. Sie erscheint entbehrlich. Die neue Mußvorschrift berechtigt nach § 21 Abs. 5 zur Entbindung vom Amt, wenn der ehrenamtliche Richter seine Tätigkeit im Bezirk des Arbeitsgerichts aufgibt.

Buchstabe b

Durch die vorgesehene Änderung des Absatzes 4 wird das geltende Recht, daß ein ehrenamtlicher Richter des Arbeitsgerichts nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite sein darf, dahin ausgedehnt, daß ein solcher Richter auch nicht gleichzeitig in einer höheren Instanz tätig sein kann. Der Entwurf folgt damit einem rechtsstaatlichen Erfordernis und paßt das Arbeitsgerichtsgesetz insoweit an § 5 des Sozialgerichtsgesetzes an. Daß umgekehrt auch ein ehrenamtlicher Richter einer höheren Instanz nicht gleichzeitig in einer anderen Instanz tätig sein kann, ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 21 Abs. 4 in den anderen Instanzen (vgl. § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3).

Absatz 5 enthält eine materielle Änderung insofern, als nach geltendem Recht über die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters des Arbeitsgerichts die Erste Kammer des Landesarbeitsgerichts entscheidet, in Zukunft aber die Frage, welcher Spruchkörper zuständig sein soll, der Entscheidung des Präsidiums im Rahmen der Anordnungen über die Geschäftsverteilung überlassen bleiben soll. Der Vorschlag entspricht der Regelung in anderen Verfahrensgesetzen (§ 21 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung,

§ 22 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes). Im übrigen soll der ehrenamtliche Richter wegen Fehlens oder Fortfalls der Berufungsvoraussetzungen nicht mehr seines Amtes „enthoben“, sondern „von seinem Amt entbunden“ werden. Durch diese Änderung soll vermieden werden, daß eine Gleichstellung mit Personen erfolgt, die wegen Pflichtverletzung ihres Amtes zu entheben sind (vgl. § 27). Die geltende Regelung wird von den Betroffenen als diskriminierend empfunden. Die Entbindung vom Amt soll künftig auch auf Antrag des betreffenden ehrenamtlichen Richters möglich sein. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, den ehrenamtlichen Richter zunächst vorläufig zu entbinden, ist § 35 des Deutschen Richtergesetzes nachgebildet.

Die neue Regelung in Absatz 6 ermöglicht es den ehrenamtlichen Richtern, auch nach Verlust ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit auszuüben, wenn sie es wollen. Dadurch können die bei den Verbänden teilweise bestehenden personellen Schwierigkeiten hinsichtlich der Benennung ehrenamtlicher Richter abgemildert werden.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Die Regelung soll dazu dienen, bei den Arbeitgeberverbänden aufgetretene personelle Schwierigkeiten bezüglich der Besetzung der ihnen zustehenden Stellen für ehrenamtliche Richter abzumildern. Prokuristen und Generalbevollmächtigte können künftig in jedem Fall ehrenamtliche Richter der Arbeitgeberseite sein, ohne daß — abweichend vom geltenden Recht — zugleich die Befugnis zur selbständigen Einstellung von Arbeitnehmern vorhanden sein muß. Damit wird auch den die ehrenamtlichen Richter berufenden Stellen die Prüfung erleichtert, ob die Voraussetzungen für die Berufung vorliegen. Ebenfalls in Erweiterung des geltenden Rechts ist weiterhin vorgesehen, daß neben den Geschäftsführern und Betriebsleitern auch die Personalleiter zu ehrenamtlichen Richtern der Arbeitgeberseite vorgeschlagen werden können, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind. Dies erscheint wegen des nahen Verhältnisses dieser Personen zum Arbeitgeber und ihrer besonderen Vertrautheit mit Fragen des Arbeitsrechts gerechtfertigt. Auf die Befugnis zur „selbständigen“ Einstellung von Arbeitnehmern wurde verzichtet, weil dies eine Frage der jeweiligen innerbetrieblichen Organisation ist und deshalb als Abgrenzungsmerkmal nicht verwendet werden sollte.

Zu Nummer 21 (§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefaßten § 21.

Zu Nummer 22 (§ 28)

Für Entscheidungen in bezug auf die ehrenamtlichen Richter soll der vom Präsidium für jedes Geschäfts-

jahr im voraus bestimmte Senat zuständig sein (vgl. die Begründung zu Nummer 19).

Zu Nummer 23 (§ 31)

Buchstaben a und b

Die Aufstellung einer Hilfsliste entspricht den Bedürfnissen der Praxis und dient der Vereinfachung; insoweit erfolgt eine Anpassung an vergleichbare Verfahrensordnungen (§ 30 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 27 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung).

Zu Nummer 24 (§ 33)

Die Neuregelung entspricht derjenigen für die Arbeitsgerichte in § 14. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Landesarbeitsgerichte obere Landesgerichte sind.

Zu Nummer 25 (§ 35)

Buchstaben a bis d

Die Änderung der Bezeichnung von „Kammer“ in „Senat“ bei den Landesarbeitsgerichten führt insoweit zu einer Gleichstellung mit den übrigen Gerichtszweigen. An der Besetzung der Senate wird nichts geändert.

Der Wegfall von Absatz 2 Satz 2 bezüglich der großen Kammern in Tarifstreitigkeiten entspricht der Neuregelung in der ersten Instanz (vgl. die Begründung zu Nummer 16).

Zu Nummer 26 (§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neugefaßten § 14.

Zu Nummer 27 (§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neugefaßten § 21 Abs. 5.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neugefaßten § 31.

Zu Nummer 29 (§ 43)

Buchstabe a

Die derzeitige starre Regelung bereitet den Verbänden Schwierigkeiten, weil sie einen Teil ihrer Fachleute, deren Eignung für das Amt des ehrenamtlichen Richters beim Bundesarbeitsgericht nicht bezweifelt werden kann, wegen des zwingenden Erfordernisses einer mindestens vierjährigen Amtszeit als ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht einsetzen können. Die Verwendung dieser Personen liegt aber im Interesse der Arbeitsgerichtsbarkeit, so daß die Mußvorschrift in eine Sollvorschrift umgewandelt wird. Dies bedeutet, daß künftig unter be-

stimmten Voraussetzungen auf ein volle vierjährige Tätigkeit vor den Arbeitsgerichten verzichtet werden kann.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 Abs. 5.

Zu Nummer 30 (§ 46)

Buchstabe a

Die Änderung ist wegen der Neufassung von § 2 erforderlich.

Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Konzentration des Verfahrens durch den frühen ersten Termin und durch das schriftliche Vorverfahren einschließlich der darauf aufbauenden Präklusionsbestimmungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht gelten. Hieran sind — obgleich die Begründung des Regierungsentwurfs zur Vereinfachungsnovelle insoweit einen ausdrücklichen Hinweis enthält (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren, Bundesrats-Drucksache 551/74 zu Artikel 3) — Zweifel geäußert worden. Die Anwendbarkeit der oben genannten Vorschriften der Zivilprozeßordnung kommt wegen der Sonderregelungen im Arbeitsgerichtsgesetz (Güteverhandlung und sich unmittelbar anschließende streitige Verhandlung) nicht in Betracht.

Buchstabe c

Die Regelung ist nach § 9 Abs. 3 des Entwurfs übernommen worden.

Zu Nummer 31 (§ 47)

Die geltende Regelung, wonach die Zustellung der Klage und von Ladungen mindestens am zweiten Tag vor dem Termin erfolgt sein muß, hat sich in der Praxis wegen ihrer Kürze nicht bewährt und soll deshalb auf eine Woche verlängert werden.

Zu Nummer 32 (§ 48)

Buchstabe a

Die Formulierung wurde an § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs angepaßt.

Buchstabe b

Auch nichttarifgebundene Parteien haben künftig die Möglichkeit, eine Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts zu treffen, wenn sie die Anwendung des gesamten Tarifvertrags, der eine abweichende örtliche Zuständigkeit festlegt, arbeitsvertraglich vereinbaren. Damit können sie sich die besondere Sachkenntnis dieses Gerichts, insbesondere bei der Auslegung der Bestimmungen des Tarifvertrags, dienlich machen, womit zugleich auch zu einer Beschleunigung der Verfahren beige-

tragen wird. Den Parteien bleibt es aber unbenommen, bei der einzelvertraglichen Übernahme des Tarifvertrags die Gerichtsstandsregelung nicht zu übernehmen, wenn sie die vom Gesetz vorgesehene örtliche Zuständigkeit beibehalten wollen.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§ 48 a)

Bisher fehlte eine Regelung darüber, wie im Falle der Verweisung die Kostenentscheidung zu erfolgen hat. Insoweit wird künftig auf § 281 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Dies bedeutet, daß die bei dem unzuständigen Gericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt werden, die bei dem Arbeitsgericht entstehen. Der Kläger hat die entstehenden Mehrkosten auch dann zu tragen, wenn er obsiegt.

Zu Nummer 34 (§ 52)

Das Arbeitsgerichtsgesetz enthält bisher keine ausdrückliche — dem § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende — Vorschrift dahin, daß Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung und Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind. Daher ist eine entsprechende Ergänzung des § 52 erforderlich.

Zu Nummer 35 (§ 54)

Buchstabe a

Die Regelung betont den besonderen Charakter der Güteverhandlung, in der es zu einer offenen Erörterung des Streitstoffes und nach Möglichkeit zur gütlichen Einigung kommen soll. Deshalb kann künftig in der Güteverhandlung die Klage ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. Geständnisse binden die Parteien nicht. Die Sacherörterung in der Güteverhandlung wirkt auch nicht Zuständigkeitsbegründung und führt nicht zum Verlust von Einreden. Damit wird gleichzeitig der Schutz der rechtsunkundigen Partei verbessert.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden § 55 Abs. 1. Auf die dreitägige Frist für die Durchführung der streitigen Verhandlung wird verzichtet, weil die Regelung in der Praxis nicht durchsetzbar ist. Weiterhin muß aber, sofern eine sich unmittelbar anschließende streitige Verhandlung nicht möglich ist, diese Verhandlung so bald als möglich stattfinden.

Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ordnet künftig der Vorsitzende nach Absatz 5 Satz 1 — abweichend vom gel-

tenden § 55 Abs. 3 Satz 1 — das Ruhen des Verfahrens an. Dies dient der Entlastung der Arbeitsgerichte, da sie von sich aus den Fortgang des Verfahrens nicht mehr betreiben müssen. Nur auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der Güteverhandlung gestellt werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorsitzende über die Kosten von Amts wegen nach Maßgabe des § 269 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

Zu Nummer 36 (§ 55)

Der in Absatz 1 aufgeführte Katalog, nach dem der Vorsitzende allein entscheidet, entspricht im wesentlichen dem Katalog, den § 349 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung für den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen vorsieht. Es handelt sich um Befugnisse, bei denen auf eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens verzichtet werden kann (vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung zu B.). Hervorzuheben ist, daß der Vorsitzende über die Verweisung des Rechtsstreits nur wegen örtlicher Unzuständigkeit allein entscheiden kann. In Fällen sachlicher Unzuständigkeit — z. B. wenn die Arbeitnehmereigenschaft fehlt — entscheidet wie bisher die Kammer. Neben dieser Regelung gilt weiterhin § 53 Abs. 1, z. B. hinsichtlich der Entscheidung über eine Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung.

Mit Zustimmung der Parteien kann der Vorsitzende nach Absatz 2 Satz 2 bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch und über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a der Zivilprozeßordnung auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. In den übrigen Fällen des Satzes 1 kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen entscheiden, ob er mit oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden will.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 55 Abs. 2.

Absatz 4 dient der Beschleunigung (vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung zu B.). Er ist an den durch die Vereinfachungsnovelle neu eingeführten § 358 a der Zivilprozeßordnung angelehnt, der nicht unmittelbar im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt. Damit ist es künftig möglich, vor allem in Fällen, in denen auswärtige Zeugen vernommen werden müssen, den Prozeß in einem Kammertermin, wie es § 57 bereits heute vorschreibt, zu Ende zu bringen. Die bisherige Regelung hatte dazu geführt, daß in allen Fällen, in denen auswärtige Zeugen zu vernehmen waren, neben dem ohnehin erforderlichen Güteverfahren mindestens zwei Kammertermine stattfinden mußten, bis der Rechtsstreit erledigt werden konnte. Dies ist gerade in dem auf besondere Beschleunigung abgestellten arbeitsgerichtlichen Verfahren immer wieder gerügt worden. Die (mit ehrenamtlichen Richtern besetzte) Kammer kann den von dem Vorsitzenden nach Absatz 4 erlassenen Beweisbeschluß unter den Voraussetzungen des § 360 der Zivilprozeßordnung ändern. Der Vorsitzende kann keinen Beweisbeschluß erlassen, der die Begutachtung durch Sachverständige oder die Einnahme des Augenscheins anordnet, wie es § 358 a

Nr. 4 und 5 der Zivilprozeßordnung für die ordentlichen Gerichte vorsehen, weil hier auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht verzichtet werden sollte. Der Vorsitzende soll einen Beweisbeschluß nach Absatz 4 im Rahmen seines ihm eingeräumten Ermessens nur dann erlassen, wenn er der Auffassung ist, daß es auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter bei dieser Entscheidung nicht ankommt.

Zu Nummer 37 (§ 56)

Buchstabe a

Der bisherige § 56 Satz 2 und 3 wird in seinem Wortlaut an § 273 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 der Zivilprozeßordnung angepaßt. Damit wird das bisher umstrittene Verhältnis zwischen § 56 und den korrespondierenden Regelungen der Zivilprozeßordnung im Sinne der herrschenden Lehre klargestellt. Auch bisher schon war überwiegend die Auffassung vertreten worden, daß § 273 der Zivilprozeßordnung (bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungs-Novelle § 272 b) ergänzend Anwendung findet.

Die Unterrichtung der Parteien ist künftig zwingend vorgeschrieben, damit nicht die Parteien im Termin überrascht werden und eine Vertagung erforderlich wird.

Buchstabe b

Der neue Absatz 2 übernimmt im Wortlaut die korrespondierende Präklusionsvorschrift des § 296 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung. Wenn sich daher künftig eine Partei innerhalb der ihr zur Klärung bestimmter ergänzender Punkte gesetzten Frist nicht äußert, ist sie auch bei ihrem späteren Vorbringen ausgeschlossen, es sei denn, die Erledigung des Rechtsstreits würde nicht verzögert oder sie hat nicht schuldhaft gehandelt.

Zu Nummer 38 (§ 58)

In Erweiterung des geltenden Rechts soll die Kammer im Interesse einer Verfahrensvereinfachung die Beweisaufnahme dem Vorsitzenden auch dann übertragen dürfen, wenn sie zwar nicht an der Gerichtsstelle, wohl aber am Sitz des Arbeitsgerichts erfolgt.

Zu Nummer 39 (§ 60)

Die Vorschrift über die Verkündung des Urteils ist neu gefaßt worden. Sie enthält gegenüber der derzeitigen Regelung folgende materielle Änderungen: Die jetzige dreitägige Frist für die Aufschiebung des Verkündungstermins hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie wird daher in Absatz 1 auf drei Wochen verlängert. Gleichzeitig wird in Anlehnung an § 310 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung durch eine Ausnahmeregelung bei wichtigen Gründen eine größere Flexibilität für die Festsetzung des Verkündungstermins erreicht.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 4 ist an die Neuregelungen in den §§ 311 Abs. 4, 315 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung angepaßt worden. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, muß es bei der Verkündung vollständig abgefaßt vorliegen. Der Verkündungstermin kann nach Absatz 1 dabei nur bis zu drei Wochen nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung hinausgeschoben werden. Wird das Urteil sofort verkündet, muß es nach Absatz 4 Sätze 3 und 4 spätestens innerhalb von drei Wochen in vollständig abgefaßter Form vorliegen. In beiden Fällen bestehen hinsichtlich der genannten Fristen eng gefaßte Ausnahmeregelungen.

Zu Nummer 40 (§ 61)

Buchstabe a

Der geltende Absatz 1 Satz 1, wonach der Betrag der Kosten, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzulegen ist, hat sich in der Praxis als bedeutungslos erwiesen, so daß diese Regelung entfallen soll. § 61 Abs. 1 Satz 2 wird aus systematischen Gründen nach § 12 a übernommen.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe c

Der bisherige § 61 Abs. 3 ist nach § 64 Abs. 2 des Entwurfs übernommen worden.

Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 41 (§ 61 a)

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz aufgenommen und bezweckt die besondere Beschleunigung von Kündigungsschutzverfahren (vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung zu B.). Die besondere Prozeßförderungspflicht richtet sich sowohl an das Gericht als auch an die Parteien. Das Gericht hat Kündigungsverfahren vorrangig zu erledigen. Dabei soll die Güteverhandlung innerhalb von zwei Wochen nach der Klageerhebung, d. h. gemäß § 253 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nach der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten, stattfinden (Absatz 2).

Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in der sich unmittelbar anschließenden streitigen Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen im einzelnen unter Beweisantritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder noch nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat (Absatz 3 Satz 1). Diese Regelung ist an § 275 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung angelehnt, der die Vorbereitung des Haupttermins regelt.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen dem Kläger eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwide-

zung setzen (Absatz 4). Die Vorschrift ist an § 276 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung angepaßt. Bei der Festlegung der Fristen hat der Vorsitzende zu berücksichtigen, daß sie angemessen sein müssen. Dies bedeutet insbesondere, daß der Vorsitzende den Parteien nicht die Mindestfristen von zwei Wochen setzen darf, wenn er den Kammertermin erst in einigen Monaten bestimmen kann.

Absatz 5 regelt die Präklusion von Angriffs- und Verteidigungsmitteln in Anlehnung an § 296 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

Damit die Parteien sich über die Folgen der Versäumung der gesetzten Fristen im klaren sind, sind sie vom Gericht nach Absatz 6 über die Versäumung der nach den Absätzen 3 und 4 gesetzten Fristen zu belehren.

Zu Nummer 42 (§ 63)

Die Vorschrift ist an den neugefaßten § 9 des Tarifvertragsgesetzes angeglichen worden.

Zu Nummer 43 (§ 64)

Buchstabe a

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 64 Abs. 1 ArbGG).

Buchstabe b

Die Heraufsetzung der Rechtsmittelgrenze für die Berufung ist zur Entlastung der Landesarbeitsgerichte dringend erforderlich (vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung zu B.). Der Wert des Beschwerdegegenstands als neuer Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit der Berufung entspricht § 511 a der Zivilprozeßordnung für das Berufungsverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die bisherige Regelung über die Zulassung der Berufung in § 61 Abs. 3 ist aus systematischen Gründen nach § 64 des Entwurfs übernommen und gleichzeitig in Anpassung an die neuen Revisionsvorschriften erweitert worden.

Absatz 3 Nr. 1 des Entwurfs entspricht im wesentlichen § 61 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts. Aus der bisherigen Kannregelung ist lediglich eine Mußbestimmung geworden, die aber nur die bisher schon übliche Handhabung durch die Gerichte verdeutlicht.

Absatz 3 Nr. 2 Buchstaben a, b und c sind Rechtsstreitigkeiten mit einer für das Arbeitsleben so wesentlichen und grundsätzlichen Bedeutung, daß in diesen Fällen immer die Berufung zugelassen werden muß. Dabei entspricht Buchstabe b zum Teil bereits dem geltenden Recht (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 3); die Erweiterung soll eine einheitliche Auslegung der tarifvertraglichen Normen ermöglichen.

Absatz 3 Nr. 3 des Entwurfs stimmt im wesentlichen mit § 61 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Rechts überein.

Absatz 4 legt fest, daß das Landesarbeitsgericht an die Zulassung gebunden ist. Dies stimmt mit der

entsprechenden Regelung für die Zulassung der Revision in § 72 Abs. 3 des Entwurfs überein.

Absatz 5 entspricht § 511 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Buchstaben c bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen. Hervorzuheben ist, daß die Befugnis des Vorsitzenden nach § 55 des Entwurfs und die besondere Prozeßförderungspflicht in Kündigungssachen nach § 61 a Abs. 1 des Entwurfs auch für die zweite Instanz gelten sollen.

Zu Nummer 44 (§ 66)

Buchstabe a

Die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist von je zwei Wochen haben sich in der Praxis vielfach als zu kurz erwiesen. Mit der Verlängerung der Berufungsfrist und der Berufungsbegründungsfrist auf je einen Monat erfolgt eine Anpassung an §§ 516, 519 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung. Hierbei ist auch die Überlegung maßgeblich, daß eine verlängerte Berufungsfrist manche wegen der bisherigen kurzen Frist übereilt eingelegte Berufung verhindert und die verlängerte Begründungsfrist einer verbesserten Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienlich sein kann.

In Anlehnung an § 520 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung — die Vorschrift gilt nicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren — wird eine Frist zur Beantwortung der Berufung eingeführt (vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung zu B.). Die Berufungsbegründungsfrist (ebenso wie die Berufungserwiderungsfrist) kann abweichend vom geltenden Recht (§ 66 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 519 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung) nur einmal verlängert werden.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (§ 67)

Die Vorschrift ist an die vorgesehene Berufsbeantwortungsfrist (§ 66 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) und an die neu eingeführten Präklusionsvorschriften für die erste Instanz (§ 56 Abs. 2 des Entwurfs für ergänzende Schriftsätze und § 61 a Abs. 5 des Entwurfs in Kündigungsverfahren) angepaßt worden.

Abweichend vom geltenden Recht ist in Absatz 1 nicht mehr eine Bezugnahme auf § 528 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorgesehen. § 528 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezieht sich auf die Vorschriften, die im arbeitsgerichtlichen Verfahren entweder auf Grund ausdrücklicher Regelung nicht gelten (vgl. § 46 Abs. 2 des Entwurfs hinsichtlich der Vorschriften über den frühen ersten Termin, das schriftliche Verfahren und die Klageerwiderung), oder deren Anwendung wegen eigenständiger Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz ausgeschlossen ist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung im Hinblick auf § 56

Abs. 2 des Entwurfs). Dafür enthält Absatz 2 eine § 528 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende eigenständige Regelung für die neuen erstinstanzlichen Präklusionsvorschriften (§§ 56 Abs. 2, 61 a Abs. 5 des Entwurfs). Solche Angriffs- und Verteidigungsmittel können vom Landesarbeitsgericht bereits dann zurückgewiesen werden, wenn in bezug auf das verspätete Vorbringen einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Ist dies nicht der Fall, sind sie dennoch nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung u. a. entstanden sind (vgl. die Verweisung in Absatz 2 Satz 4 auf Absatz 1).

Zu Nummer 46 (§ 69)

Buchstabe a

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Die Verweisung in Satz 2 auf die Regelung über die Verkündung des erstinstanzlichen Urteils erfolgt aus Gründen des Sachzusammenhangs statt in § 64 Abs. 3 des geltenden Rechts nunmehr in § 69 Abs. 1. Abweichend von den Vorschriften für die erste Instanz (§ 60 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs) wird die Frist für die Übergabe von Tatbestand und Entscheidungsgründen im Falle der Verkündung im Termin der mündlichen Verhandlung auf vier Wochen festgelegt. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, da vor allem in den flächenmäßig großen Bundesländern die Herbeiführung der Unterzeichnung der Urteile durch die oft weit entfernt wohnenden ehrenamtlichen Richter viel Zeit in Anspruch nimmt. Eine entsprechende Fristverlängerung für den Fall, daß nicht sofort verkündet wird, sondern die Verkündung entsprechend § 60 Abs. 1 des Entwurfs später angesetzt wird, ist nicht erforderlich, da in diesen Fällen die Sachen im allgemeinen noch nicht endgültig durchberaten sind, so daß der Senat ohnehin noch einmal zusammentritt.

Buchstabe b

Die neuen Revisionsvorschriften sind aus systematischen Gründen nach §§ 72, 72 a des Entwurfs übernommen worden, so daß § 69 Abs. 3 des geltenden Rechts entfallen kann.

Zu Nummer 47 (§ 72)

Die Streitwertrevision ist ersatzlos fortgefallen. Der Streitwert war gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren als Anknüpfungspunkt für die Revisibilität einer Entscheidung kein sachgerechtes Kriterium. Mit der Neufassung der Revisionsvorschriften bleibt das Bundesarbeitsgericht auf seine eigentlichen Aufgaben der Erhaltung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung beschränkt (vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung zu B.).

Buchstabe a

Der neue Absatz 1 sieht vor, daß die Revision künftig nur noch bei einer Zulassung durch das Landesarbeitsgericht oder im Falle des neuen § 72 a durch das Bundesarbeitsgericht statthaft ist.

Buchstabe b

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen das Landesarbeitsgericht und das Bundesarbeitsgericht die Revision künftig zulassen müssen. Dabei entspricht Nummer 1 § 69 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts, ist aber künftig als Mußregelung ausgestaltet. Auf eine Aufzählung von Fällen, denen immer grundsätzliche Bedeutung zukommen soll, ist wegen der Schwierigkeiten einer sinnvollen Abgrenzung verzichtet worden. Aus der Aufzählung bestimmter Streitigkeiten mit kollektivrechtlichem Einschlag in § 64 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs (Zulassung der Berufung durch das Arbeitsgericht), in § 72 a Abs. 1 (Eröffnung der Nichtzulassungsbeschwerde) und in § 76 (Sprungrevision) ergibt sich jedoch, welchen Streitigkeiten vor allem grundsätzliche Bedeutung zukommen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine einheitliche Auslegung von Tarifnormen, wie sie bei über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinausgehenden Tarifverträgen nur durch das Bundesarbeitsgericht garantiert werden kann, für das Arbeitsleben von besonderer Bedeutung ist.

Nummer 2 entspricht im wesentlichen § 69 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Rechts, ist allerdings um den Fall divergierender Entscheidungen verschiedener Senate desselben Landesarbeitsgerichts erweitert worden, damit dem Bundesarbeitsgericht ein möglichst breites Spektrum divergierender Rechtsauffassungen zur Überprüfung zur Verfügung steht.

Absatz 3 entspricht § 546 Satz 3 der Zivilprozeßordnung.

Buchstaben c und d

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 48 (§ 72 a)

Die Vorschrift sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht vor, mit der die Nichtzulassung durch das Landesarbeitsgericht überprüft werden kann. Die Ablehnung der grundsätzlichen Bedeutung soll in den Fällen überprüft werden können, die für das Arbeitsleben von besonderer Bedeutung sind, nämlich bei Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien, bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrags und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen und Fragen der Vereinigungsfreiheit. Ferner soll bei allen Streitigkeiten im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden können, daß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Senats desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Die bisherige in § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 geregelte zulassungsfreie Divergenzrevision kann damit entfallen. Sie hatte den Nachteil, daß die Revision insgesamt eingelegt werden mußte und nicht zunächst auf die Frage beschränkt werden konnte, ob tatsächlich eine Divergenz vorliegt.

In ihrer verfahrensmäßigen Gestaltung ist die Nichtzulassungsbeschwerde in den Absätzen 2 bis 5 an die Verfahrensordnungen angelehnt worden, die auch bisher schon diese Regelung kannten (vgl. insbesondere § 160 a des Sozialgerichtsgesetzes). Im Interesse der besonderen Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist auf eine Verlängerungsmöglichkeit der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde verzichtet worden. Im übrigen ist von Bedeutung, daß einerseits über die Nichtzulassungsbeschwerde nur unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entschieden werden kann, andererseits im Interesse einer arbeitsmäßigen Entlastung des Bundesarbeitsgerichts die Begründungspflicht soweit wie möglich eingeschränkt worden ist.

Zu Nummer 49 (§ 74)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 72 a des Entwurfs. Die zulassungsfreie Revision entfällt künftig.

Zu Nummer 50 (§ 75)

§ 565 a der Zivilprozeßordnung, der vorsieht, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht begründet zu werden braucht, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet, gilt zur Zeit nicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Durch die Streichung von § 75 Abs. 3 ist § 565 a der Zivilprozeßordnung nunmehr auch im arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren anwendbar. Dadurch soll das Bundesarbeitsgericht entlastet werden.

Zu Nummer 51 (§ 76)

Es hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, die Zulässigkeit der Sprungrevision entsprechend § 76 Abs. 1 des bisherigen Rechts an die Erklärung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu knüpfen, daß eine sofortige Entscheidung im Interesse der Allgemeinheit notwendig sei. Die Sprungrevision ist deshalb umgestaltet worden. Dabei war eine Anlehnung an die Regelung in § 566 a der Zivilprozeßordnung nur zum Teil möglich, da das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht die Annahmerevision nach § 554 b der Zivilprozeßordnung kennt.

Die Sprungrevision kann durch das Arbeitsgericht nur zugelassen werden, wenn sie bestimmte in Absatz 2 aufgeführte Streitigkeiten, insbesondere solche über die Auslegung von Tarifverträgen, betrifft und diese grundsätzliche Bedeutung haben. In diesen Fällen geht es den Parteien häufig um eine schnelle Klärung der betreffenden Rechtsfrage durch das Bundesarbeitsgericht, wobei die Sachverhalte unstrittig sind.

Der Revisionsschrift ist nach § 566 a Abs. 2 Satz 2, auf den Absatz 3 verweist, die Einwilligung des Gegners in die Sprungrevision beizufügen. Die Sprungrevision soll nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden können. Deshalb ist in Absatz 3 ferner auf § 566 a Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ver-

wiesen worden. Im übrigen gelten die für die Sprungrevision vor den ordentlichen Gerichten maßgeblichen Vorschriften des § 566 a Abs. 4 bis 7 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Zu Nummer 52 (§ 79)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem neu gefaßten § 2.

Zu Nummer 53 (§ 80)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neu gefaßten §§ 2, 2 a.

Buchstabe b

Auch in Beschlußverfahren sollte in allen drei Rechtszügen die gütliche Erledigung des Verfahrens angestrebt werden. Dies gilt um so mehr, als die Beteiligten nach den neuen Regelungen des Entwurfs in stärkerem Maße als bisher den Gang des Verfahrens beeinflussen können, wie z. B. durch Vergleich oder Erledigungserklärung (§ 83 a des Entwurfs).

Zu Nummer 54 (§ 81)

Die nach § 81 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Änderung des Antrags wurde in der Literatur zum Teil schon jetzt für zulässig gehalten (vgl. Schneider, AR-Blattei, E I, 9). Sie dient der Beschleunigung der Beschlußverfahren, da sie den Parteien eine größere Dispositionsfreiheit einräumt. Die Regelung lehnt sich an § 91 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 67 der Finanzgerichtsordnung und § 99 des Sozialgerichtsgesetzes an.

Absatz 3 Satz 2 fingiert anknüpfend an § 99 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes die Antragsänderung, wenn sich die Beteiligten — ohne der Antragsänderung zu widersprechen — auf den geänderten Antrag eingelassen haben. Auch diese Regelung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Absatz 3 Satz 3 spricht in Übereinstimmung mit § 99 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes die Unanfechtbarkeit der Entscheidung aus.

Zu Nummer 55 (§ 83)

Im Gesetz war bisher nicht ausdrücklich festgelegt, daß im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren der Untersuchungsgrundsatz, sachlich beschränkt durch die Anträge, gilt. Dieser Grundsatz wird jetzt ausdrücklich in § 83 Abs. 1 Satz 1 genannt. In Absatz 1 Satz 2 ist eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts niedergelegt; insbesondere hat der Antragsteller die Begründung für seinen Antrag darzulegen. Eine entsprechende Regelung ist in § 95 Abs. 1 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung, vorgelegt vom Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes, vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden § 83 Abs. 3 Satz 2. Es ist streitig, ob die Beeidigung der Beteiligten zulässig ist. Sie wird in Absatz 2 Satz 2 künftig zugelassen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 83 Abs. 1 Satz 1.

Nach Absatz 4 Satz 1 können sich die Beteiligten im Verfahren künftig schriftlich äußern, ohne daß ihnen die Kammer dies durch einen Beschluß — der eine erneute Sitzung erforderlich macht — gestatten muß. Die Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens. Absatz 4 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 83 Abs. 2 Satz 1. Das Gericht kann in Zukunft den Rechtsstreit nach Absatz 4 Satz 3 auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, um darin u. U. liegende Beschleunigungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 83 Abs. 4.

Zu Nummer 56 (§ 83 a)

Nach geltendem Recht ist umstritten, ob die Beteiligten des Beschlußverfahrens einen Prozeßvergleich schließen können. Die neue Regelung entspricht vergleichbaren Vorschriften im öffentlichen Recht (§ 106 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 101 des Sozialgerichtsgesetzes). Ein Vergleich soll allerdings nur insoweit zulässig sein, als die Beteiligten über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Hierzu sind die Beteiligten bei zwingendem Charakter des materiellen Rechts, z. B. bei der Frage, ob ein Arbeitnehmer leitender Angestellter nach § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist, nicht befugt.

Die gemeinsame Erledigungserklärung soll gleichfalls möglich sein. Bisher ist eine entsprechende Dispositionsfreiheit der Beteiligten umstritten.

Beide Regelungen dienen der Abkürzung der Beschlußverfahren.

Die Absätze 2 und 3 regeln die verfahrensmäßige Behandlung des Vergleichs und der gemeinsamen Erledigungserklärung. Nach der Verweisung in Absatz 2 Satz 2 hat der Vorsitzende den Beteiligten von der Einstellung des Verfahrens Kenntnis zu geben, soweit ihnen der Antrag vom Arbeitsgericht mitgeteilt worden ist. Hat der Antragsteller das Verfahren für erledigt erklärt, so sind nach Absatz 3 die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Zustimmung als erteilt. Durch diese Vorschriften erfährt das Gericht frühzeitig, ob das Verfahren beendet ist oder fortgesetzt werden muß.

Zu Nummer 57 (§ 84)

Satz 1 ist im Interesse der Rechtsklarheit neu gefaßt worden. Nach geltendem Recht beschließt die Kammer „nach freier Überzeugung“ (§ 84 Satz 1). Daraus konnte zwar schon bisher nicht gefolgert werden, daß das Gericht nicht ebenso wie im Urteilsverfah-

ren an das Gesamtergebnis des Verfahrens, an materielles Recht und Verfahrensrecht gebunden ist. Die vorgesehene Klarstellung soll möglichen Mißverständnissen vorbeugen. Die Neufassung entspricht § 128 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung, vorgelegt vom Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes. Im übrigen wird auf eine eigenständige Regelung der Verkündung von Beschlüssen im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens verzichtet und auf die entsprechenden Vorschriften für das Urteilsverfahren in § 60 verwiesen.

Zu Nummer 58 (§ 85)

Buchstabe a

Der geänderte § 85 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß die Zwangsvollstreckung auch aus gerichtlichen Vergleich, die künftig nach § 83 a zulässig sind, betrieben werden kann. Bisher war zweifelhaft, ob diese Möglichkeit bestand.

Buchstabe b

Beschlüsse der Arbeitsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sollen vorläufig vollstreckbar sein. In Betracht kommen insbesondere Beschlüsse, in denen es um Ansprüche des Betriebsrats oder von Betriebsratsmitgliedern geht. Es braucht nicht mehr die Rechtskraft der Beschlüsse abgewartet zu werden. Die Regelung dient dem Interesse der Beteiligten an der beschleunigten Durchsetzung ihrer Forderungen. Durch die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird sichergestellt, daß der Antragsgegner vor Erlass des Beschlusses unter den dort genannten Voraussetzungen beantragen kann, die vorläufige Vollstreckbarkeit in dem Beschluß auszuschließen.

Buchstabe c

Die Änderung war durch den neu eingefügten Satz 2 erforderlich.

Zu Nummer 59 (§ 86)

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bei Rechtsstreitigkeiten darüber, ob eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft notwendig ist, besteht nicht mehr. Aus diesem Grund ist § 86 aufzuheben.

Zu Nummer 60 (§ 87)

Buchstabe a

Satz 1 sieht vor, daß künftig im Interesse der Vereinfachung und Angleichung der Verfahren für die Einlegung und Begründung der Beschwerde die entsprechenden Vorschriften über die Berufung zur Anwendung kommen sollen, also insbesondere auch die Fristen für die Einlegung und Begründung. Ferner wird künftig die Beschwerde — ebenso wie die Berufung — nur beim Landesarbeitsgericht eingelegt werden können (bisher: wahlweise Einlegung der Beschwerde beim Arbeits- oder Landesarbeitsgericht nach § 89 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts). Die

Neuregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens, weil die Zeit für die Zuleitung der Beschwerde vom Arbeits- an das Landesarbeitsgericht entfällt. Außerdem ist vorgesehen, daß auch im zweiten Rechtszug eine gütliche Erledigung des Verfahrens angestrebt wird (vgl. die Begründung zu Nummer 53).

Das Bundesarbeitsgericht hat die Rücknahmemöglichkeit des Antrags in den höheren Instanzen auf Grund des geltenden Rechts immer verneint. Die in der Zulässigkeit der Antragsrücknahme liegende Abkürzungsmöglichkeit für die Verfahren sollte aber genutzt werden. Die im neuen Satz 3 vorgesehene Rücknahmemöglichkeit ist an die Einwilligung der Beteiligten gebunden, um deren Interesse an dem rechtskräftigen Abschluß der Rechtssache zu berücksichtigen.

Buchstabe b

Während der erste Halbsatz von Absatz 3 dem geltenden Recht entspricht, stellt der zweite Halbsatz sicher, daß aus vorläufig vollstreckbaren Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 auch dann vollstreckt werden kann, wenn Beschwerde eingelegt wird.

Zu Nummer 61 (§ 89)

Buchstabe a

Der bisherige Satz 1 ist zu streichen, nachdem in § 87 Abs. 2 vorgesehen ist, daß allgemein für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung die Regelungen über die Berufung zur Anwendung kommen, also auch hinsichtlich des anzugehenden Gerichts.

Die Wirksamkeit der Beschwerde soll nicht mehr von der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts abhängig sein, so daß Satz 2 ebenfalls entfällt. Für die Vertretung im Verfahren selbst besteht wegen der Verweisung in § 87 Abs. 2 Satz 1 auf § 11 Abs. 1 diese Beschränkung ebenfalls nicht.

Buchstaben b, c und d

Die Vorschriften über den Inhalt der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründung wurden an die des Berufungsverfahrens angepaßt. Dies dient der Vereinheitlichung und Beschleunigung der Verfahren. Wegen der Umbenennung der Spruchkörper bei den Landesarbeitsgerichten war die Ersetzung des Wortes „Kammer“ in Absatz 2 Satz 1 durch das Wort „Senat“ erforderlich.

Zu Nummer 62 (§ 90)

Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Anpassung an die Vorschriften für die Berufungsverfahren, so daß künftig auch die Beschwerdebegründung den Beteiligten zur Äußerung zuzustellen ist.

Buchstabe b

Der neugefaßte Absatz 2 bezieht auch die neue Vorschrift des § 83 a über den gerichtlichen Vergleich

und die gemeinsame Erledigungserklärung für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten in Beschwerdesachen mit ein.

Zu Nummer 63 (§ 91)

Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen. Außerdem ist vorgesehen, daß künftig die Regelungen über die Verkündung des Urteils auch für das Beschlußverfahren gelten.

Buchstabe b

Die Regelung ist aus systematischen Gründen nach § 92 übernommen worden.

Zu Nummer 64 (§ 92)

Buchstabe a

Buchstabe a enthält die Angleichung der Vorschriften über die Rechtsbeschwerde an die neuen Revisionsvorschriften in § 72. Die Rechtsbeschwerde ist danach nur bei Zulassung durch das Landesarbeitsgericht (ebenso wie die bisherige Regelung) oder über die Nichtzulassungsbeschwerde bei Zulassung durch das Bundesarbeitsgericht möglich. Wegen der Verweisung auf den neuen § 72 Abs. 2 ist die Rechtsbeschwerde vom Landesarbeitsgericht oder Bundesarbeitsgericht nach eingelegter Nichtzulassungsbeschwerde zuzulassen bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder im Falle der Divergenz. In Erweiterung der bisherigen für die Divergenz geltenden Regelung sind in Anpassung an die Revision unterschiedliche Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte bzw. einzelner Senate eines Landesarbeitsgerichts als Fälle der Divergenzrechtsbeschwerde aufgenommen worden.

Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird erreicht, daß künftig hinsichtlich der Fristen für die Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Begründung sowie für das anzugehende Gericht dieselben Regelungen gelten wie für die Revision. Dies bringt eine Vereinfachung des Verfahrens für alle Betroffenen mit sich.

Die in Satz 3 vorgesehene Antragsrücknahme mit Zustimmung der Beteiligten soll künftig auch im dritten Rechtszug zulässig sein (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 60).

Buchstabe c

Der neue § 92 Abs. 3 Satz 2 stellt sicher, daß aus vorläufig vollstreckbaren Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 auch vollstreckt werden kann, wenn Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt ist.

Zu Nummer 65 (§ 92 a)

In Anpassung an die Regelung des § 72 a wird bei Divergenz anstelle der zulassungsfreien Rechtsbe-

schwerde die Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt. Daneben ist wegen Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Nichtzulassungsbeschwerde nur zulässig in Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung. In diesen Fällen war bisher nach § 97 Abs. 2 die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde möglich. Verfahrensmäßig entspricht die Nichtzulassungsbeschwerde im Rechtsbeschwerdeverfahren der Nichtzulassungsbeschwerde im Revisionsverfahren.

Zu Nummer 66 (§ 94)

Buchstaben a bis c

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 müssen wegen der Neuregelung in Nummer 64 Buchstabe b entfallen. Durch die Streichung des Satzes 4 wird erreicht, daß Rechtsbeschwerdeschrift und Rechtsbeschwerdebegründung künftig nicht mehr von einem Rechtsanwalt unterzeichnet zu sein brauchen (§ 94 Abs. 1 Satz 4 des geltenden Rechts). Hiermit wird die Konsequenz daraus gezogen, daß auch im eigentlichen Rechtsbeschwerdeverfahren kein Vertretungszwang durch Rechtsanwälte besteht (§ 92 Abs. 2 Satz 2 verweist auf § 11 Abs. 1 des geltenden Rechts). Hinzu kommt, daß gerade im Beschlußverfahren häufig die Beteiligten durch Verbandsvertreter vertreten sind. Bei ihnen besteht nicht die Gefahr, daß leichtfertig Rechtsbeschwerden eingelegt werden. Buchstaben b und c enthalten Folgeänderungen.

Zu Nummer 67 (§ 95)

Buchstabe a

Nach der geltenden Regelung muß die Rechtsbeschwerdebegründung den Beteiligten nicht zur Äußerung zugestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen, das nunmehr ausgeräumt wird.

Buchstabe b

Durch die Verweisung auf den neuen § 83 a soll sichergestellt werden, daß auch im Rechtsbeschwerdeverfahren Vergleich und gemeinsame Erledigungserklärung möglich sind.

Zu Nummer 68 (§ 96 a)

Die Vorschrift ist neu in das Gesetz aufgenommen worden, da sie wegen der Übergehung der Beschwerdeinstanz der Beschleunigung der Verfahren dienen kann. Die Regelung weicht von der der Sprungrevision nach § 76 des Entwurfs ab. Während die Sprungrevision nur in bestimmten, in § 76 des Entwurfs genannten Fällen zulässig sein soll, ist die Sprungrechtsbeschwerde im Interesse der Beschleunigung für alle Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung vorgesehen. Es ist zu erwarten, daß der Sprungrechtsbeschwerde in der Praxis eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommen wird. Gerade im Beschlußverfahren wird bei unstreitigem Sachverhalt häufig über Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung gestritten, wobei von vornherein feststeht,

daß die Beteiligten eine Entscheidung des Revisionsgerichts erstreben. Verfahrensmäßig ist die Sprungrechtsbeschwerde der Sprungrevision angepaßt.

Zu Nummer 69 (§ 97)

Buchstaben a bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch den neugestalteten Zuständigkeitskatalog in den §§ 2 und 2 a, durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in § 92 a und durch den Fortfall des § 86, auf den § 97 Abs. 5 Satz 2 bisher verwiesen hat, bedingt sind.

Zu Nummer 70 (§ 98)

Buchstabe a

Bisher war streitig, ob der Vorsitzende bei der Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle nach § 76 zu prüfen hatte, ob die zugrunde liegende Frage überhaupt zur Zuständigkeit der Einigungsstelle gehört. Nach herrschender Auffassung ist dies der Fall, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Dem trägt das Gesetz jetzt ausdrücklich Rechnung.

Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 71 (§ 110)

Bisher war die Aufhebungsklage in Fällen des § 580 Nr. 1 und 6 der Zivilprozeßordnung nicht zulässig. Bei diesem Ausschluß handelte es sich nach herrschender Auffassung um ein Redaktionsversehen, das jetzt beseitigt wird.

Zu Nummer 72 (§§ 112 bis 116, 118 bis 120)

Die §§ 112 bis 116, 118 bis 120 entfallen, da sie keine Bedeutung mehr haben.

Zu Nummer 73 (§ 121)

Die Überleitungsvorschriften sollen gewährleisten, daß die neuen Vorschriften nicht zu Eingriffen in schwebende Verfahren führen.

Zu Nummer 74 (Anlage 1)

Buchstaben a, b, e

Bei den Arbeitsgerichten sind in Streitwertbereichen von 2 501 bis 55 000 DM Mahnverfahren, Verfahren der einstweiligen Verfügung, Verfahren der Beweissicherung und des Arrestes geringfügig teurer als entsprechende Verfahren bei den Amtsgerichten. Dies ist dadurch bedingt, daß vor den Arbeitsgerichten eine einzige Gebühr erhoben wird, die in den genannten Streitwertbereichen höher ist als die insoweit maßgebliche Gebühr vor den Amtsgerichten. Aus diesem Grunde ist eine Begrenzung durch die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Ge-

bühren geboten. Die Verweisung auf die Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes bedeutet allerdings nicht, daß die Höchstgebühr nach der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 ArbGG (volle Gebühr = 500 DM) überschritten werden darf. Außerdem wird in Verfahren des Arrestes, der einstweiligen Verfügung und der Beweissicherung die Unstimmigkeit beseitigt, die darin liegt, daß solche Verfahren nach geltendem Recht vor den Arbeitsgerichten teurer sind als vor den Landesarbeitsgerichten (vgl. Buchstabe e).

Buchstabe c

Die Änderung beseitigt in Anpassung an das Kostenrecht der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Unstimmigkeit in dem Gebührenverzeichnis. Endet das Mahnverfahren nach Erlaß des Mahnbescheids ohne eine weitere Tätigkeit des Gerichts, insbesondere durch Zahlung des verlangten Betrags, so kann die Gebühr für den Mahnbescheid nicht mehr fortfallen. Nach der Nummer 2112 des Gebührenverzeichnisses fällt dagegen außer der Gebühr für das Verfahren die Gebühr für den Mahnbescheid fort, wenn nach Erlaß des Mahnbescheids das Prozeßverfahren eingeleitet wird und in bestimmter Weise endet. Diese Regelung konnte zur Anrufung der Gerichte allein aus dem Grunde führen, um die Gebühr für den Mahnbescheid in Fortfall zu bringen. Die geltende Regelung ist auch angesichts der Tätigkeit, die das Gericht mit dem Erlaß des Mahnbescheids und mit dem Erlaß eines dem Versäumnisurteil gleichstehenden Vollstreckungsbescheids entfaltet, nicht gerechtfertigt.

Mit dem Entwurf wird daher vorgeschlagen, die in Nummer 2112 des Gebührenverzeichnisses insoweit bestehende Privilegierung entfallen zu lassen. Die mit dieser Änderung verbundene Kostenbelastung wird durch die künftige Begrenzung auf die Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes mit den dort bestehenden niedrigeren Gebühren gemildert (vgl. Buchstaben a, b, e, f).

Buchstaben d, f

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen an die jetzige Fassung des Gerichtskostengesetzes dar.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

Zu Nummer 1

Der Wegfall von Artikel 3 des Handelsvertretergesetzes ist durch die Übernahme dieser Vorschrift in § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes bedingt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6).

Zu Nummer 2

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bei Rechtsstreitigkeiten darüber, ob eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft notwendig ist, ist durch § 35 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes auf die ordentlichen Gerichte übergegangen. Es fehlt aber eine Regelung darüber, welches Überleitungsverfahren für die erstmalige Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 auf eine Genossenschaft anzuwenden ist und welche verfahrensrechtlichen Regelungen für Gerichtsverfahren hierüber maßgeblich sein sollen. Nach der nunmehr vorgesehenen Regelung soll das Überleitungsverfahren der §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes Anwendung finden, das für Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung der ordentlichen Gerichte in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorsieht.

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht der Regelung in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b. Damit wird für die Gerichtsvollzieher auch im Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher klargestellt, daß sie in arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Vorschüsse erheben dürfen.

Artikel 3

Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Durch das Gesetz wird eine Vielzahl der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes geändert. Um das Arbeitsgerichtsgesetz für den Benutzer übersichtlich zu erhalten, ist die Ermächtigung zur Neubekanntmachung erforderlich.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Inkrafttreten

Zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten sollte im Interesse der Umstellung auf das neue Recht ein angemessener Zeitraum liegen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann daher erst durch die gesetzgebenden Körperschaften festgelegt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Überschrift

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und zur Bereinigung des Verfahrensrechts“.

Begründung

Gegenstand der Bereinigung ist nicht das Verfahren, sondern das Verfahrensrecht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 4)

In § 2 Abs. 4 ist vor den Worten „juristischen Person“ das Wort „einer“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß § 2 Abs. 4 nur Rechtsstreitigkeiten zwischen einer juristischen Person und ihrem Vertreter, nicht auch dem Vertreter einer anderen juristischen Person, betrifft.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 Satz 2)

In § 9 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „Prüfung für den gehobenen Justizdienst oder“ durch die Worte „Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie des Rechtspflegergesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

§ 9 Abs. 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel.“

Begründung

Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen es nicht, abweichend von allen anderen Verfahrensordnungen (§ 117 Abs. 2 Nr. 6, § 58 VwGO, § 136 Abs. 1 Nr. 7, § 66 SGG, § 105 Abs. 2 Nr. 6, § 55 FGO) und abweichend von § 142 Abs. 1 Nr. 7, § 60 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung eine Rechtsmittelbelehrung für sämtliche, auch die

unbefristet anfechtbaren Entscheidungen vorzuschreiben.

Die vorgeschlagene Fassung wird dem in der Begründung des Entwurfs wiedergegebenen Anliegen gerecht, in Anlehnung an die anderen Verfahrensordnungen die Rechtsmittelbelehrung als Bestandteil der Entscheidung auszugestalten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 9 Abs. 5 Satz 3)

§ 9 Abs. 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend.“

Begründung

Der Entwurf sieht entsprechend dem geltenden Recht bei Versäumung der Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 3 keine Wiedereinsetzungsmöglichkeit vor. Er stellt damit die Partei im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen schlechter als in anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit. § 58 Abs. 2 VwGO, § 55 Abs. 2 FGO und § 66 Abs. 2 SGG, die eine dem § 9 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Regelung für den Beginn der Rechtsmittelfrist enthalten, lassen bei Versäumung der Jahresfrist infolge höherer Gewalt oder bei einer zu Unrecht die Anfechtbarkeit verneinenden Rechtsmittelbelehrung die Nachholung des Rechtsmittels auch nach Ablauf der Jahresfrist zu. Da kein rechtfertigender Grund erkennbar ist, die Frage für das Arbeitsgerichtsverfahren anders zu regeln, empfiehlt es sich, § 9 Abs. 5 Satz 3 in Anlehnung an die genannten Vorschriften zu erweitern.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4) Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gerichtsvollzieher dürfen Gebührenvorschüsse nicht erheben.“

Begründung

Der Entwurf sieht vor, § 12 Abs. 4 ArbGG außer durch den vorstehenden Satz 3 durch einen weiteren Satz 4 zu ergänzen, um damit die sog.

Zweitschuldnerhaftung des Antragstellers für die Gerichtskosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu beseitigen.

Dem sollte nicht gefolgt werden, weil dies durch die Abweichung von der in den §§ 49, 58 GKG geregelten Zweitschuldnerhaftung zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Kläger im arbeitsgerichtlichen Verfahren gegenüber den Klägern im Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozeß führen würde. Soziale Härten der Zweitschuldnerhaftung können im Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozeß ebenso auftreten wie im Arbeitsgerichtsprozeß. Hilfe in diesen Fällen gewähren bereits die in allen Bundesländern geltenden Kostenerlaßvorschriften in Härtefällen.

Bei einem Wegfall der Zweitschuldnerhaftung des Klägers würde auch unnötigerweise das private Prozeßrisiko des Klägers auf den Steuerzahler abgewälzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der im Entwurf vorgesehene Wegfall der Zweitschuldnerhaftung nicht nur den klagenden Arbeitnehmer erfaßt (wie man nach der Begründung des Entwurfs zu § 12 annehmen könnte), sondern sämtliche im Arbeitsgerichtsverfahren in Betracht kommenden Kläger, also auch Arbeitgeber, Tarifvertragsparteien usw. (vgl. § 2 ArbGG i. d. F. des Entwurfs), die durchaus in der Lage sind, ggf. als Zweitschuldner zu haften.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 nach Buchstabe c (§ 12 Abs. 5 a — neu —)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

„c1) Es wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer werden nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei ist und die Gegenseitigkeit verbürgt oder ein Staatenloser Partei ist.“

Begründung

Durch die andauernde Beschäftigung einer großen Zahl ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, die schon aus strukturellen Gründen und wegen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften keine vorübergehende Erscheinung darstellt, hat die Zahl der Arbeitsgerichtsverfahren in den letzten Jahren zugenommen, an denen Ausländer, und zwar insbesondere ausländische Arbeitnehmer, beteiligt sind. Im Hinblick auf die bestehenden Sprachschwierigkeiten ist in diesen Prozessen häufig die Hinzuziehung insbesondere eines Dolmetschers erforderlich.

Die Erfahrungen zeigen, daß in etwa zwei Drittel der Prozesse, an denen ausländische Arbeitnehmer beteiligt sind, die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich wäre und nur mit

Rücksicht auf das erhöhte Kostenrisiko unterbleibt. Die Folge ist eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Ausländer bei der Rechtsverfolgung vor den Arbeitsgerichten gegenüber den deutschen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie eine dem besonderen arbeitsgerichtlichen Grundsatz der Prozeßbeschleunigung zuwiderlaufende Verzögerung vieler Verfahren. Durch den Verzicht auf die Erhebung der Dolmetscherauslagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit würde außerdem der bereits im Arbeitsgerichtsgesetz bestehenden besonderen Regelung der Gerichtskosten mit dem Ziele, das Verfahren vor den Arbeitsgerichten möglichst billig zu gestalten, Rechnung getragen. Die Beschränkung des Verzichts auf die Arbeitsgerichtsbarkeit ist auch nicht systemfremd, da durch die in der Sozialgerichtsbarkeit bestehende Kostenfreiheit auch hinsichtlich der Dolmetscherkosten insoweit bereits eine Sonderregelung geschaffen ist.

Im übrigen wird auf die entsprechende Empfehlung des Bundesrates Bezug genommen, die dieser in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften“ beschlossen hat.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14)

Der Bundesrat begrüßt, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, den der Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht hat (vgl. BT-Drucksache 8/465) insoweit inhaltlich übernommen hat, als er bestimmt, daß die Errichtung und die Aufhebung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten nunmehr durch Gesetz zu erfolgen hat (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, § 33 i. d. F. des Entwurfs).

Der Bundesrat bedauert jedoch, daß der vorliegende Gesetzentwurf dem Entwurf des Bundesrates nicht auch dahin gehend gefolgt ist, die verfassungspolitisch bedenklichen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Weise zu ändern, daß es dem Bund und den Ländern ermöglicht wird, den Gedanken des Rechtspflegeministeriums zu verwirklichen.

Der Bundesrat erwartet, daß der von ihm eingebrachte Gesetzentwurf vom Bundestag zusammen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beraten wird und daß diese Beratungen zügig abgeschlossen werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c (§ 17 Abs. 3)

a) In Artikel 1 Nr. 14 ist § 14 wie folgt zu ändern:

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Arbeitsgerichts;
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes;
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke;
4. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1 und 3, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.“

Es sind folgende neue Absätze 2 a, 2 b und 2 c einzufügen:

„(2 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einem Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte einzelne Sachgebiete zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist;
2. Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten zu errichten, sofern die Errichtung auswärtiger Kammern wegen der Größe des Gerichtsbezirks sachdienlich erscheint.

(2 b) Rechtsverordnungen aufgrund des Absatzes 2 a Nr. 1 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. Rechtsverordnungen aufgrund des Absatzes 2 a Nr. 2 bestimmen den Sitz und den örtlichen Bezirk der Kammer und weisen ihr die zu erledigenden Sachgebiete zu.

(2 c) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 2 a durch Rechtsverordnung auf die obersten Arbeitsbehörden der Länder übertragen. Die obersten Arbeitsbehörden bedürfen zum Erlaß der Rechtsverordnungen des Einvernehmens mit den Landesjustizverwaltungen.“

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Bei der Vorbereitung von Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und nach den Absätzen 2 a und 3 sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören.“

Begründung

Die Regelung des Regierungsentwurfs in § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5, wonach die dort genannten gerichtsorganisatorischen Maßnahmen einem formellen Gesetz vorbehalten sind, erscheint nicht zweckmäßig.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 2 entfallen als Folge des neuen § 14 Abs. 2 a die Nummern 4 und 5 des Entwurfs und in der bisherigen Nummer 6 die Verweisung auf Nummer 4.

Durch § 14 Abs. 2 a Nr. 1 und 2 in der vorgeschlagenen Fassung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßnahmen zu treffen, für die der Entwurf in § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eine Regelung in der Form eines Gesetzes verlangt. Ein formelles Gesetz ist für diese Maßnahmen, die gegenüber den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Entwurfs genannten von untergeordneter Bedeutung sind, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten (vgl. BVerfGE 2, 307). Die Form einer Rechtsverordnung ist einfacher und zweckmäßiger.

§ 14 Abs. 2 b Satz 1 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs, soweit sich diese Bestimmung des Entwurfs auf § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs bezieht. Er ermöglicht den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Überleitungsbestimmungen zu treffen.

§ 14 Abs. 2 b Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung trifft nähere Bestimmungen über den Inhalt der Rechtsverordnung bei der Errichtung von auswärtigen Kammern. Diese Regelung erscheint erforderlich, weil für die Rechtsuchenden der Terminort eines sie betreffenden Rechtsstreits voraussehbar sein muß.

§ 14 Abs. 2 c in der vorgeschlagenen Fassung ermächtigt die Landesregierungen zur Weiterübertragung der Ermächtigung. Die Nennung der obersten Arbeitsbehörden der Länder als Adressat einer Subdelegation erfolgt im Hinblick auf das für die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit noch geltende Recht. Beschließt der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, den der Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht hat, so wird auch diese Vorschrift, wie andere Vorschriften des Entwurfs (z. B. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b — § 21 Abs. 5 —) anzupassen sein.

Bei § 14 Abs. 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

- b) Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer Fachkammer nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Verbände auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen zu erstrecken, sofern die Erstreckung für

eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. § 14 Abs. 2 b Satz 1 gilt entsprechend. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Arbeitsbehörden der Länder übertragen. Die obersten Arbeitsbehörden bedürfen zum Erlaß der Rechtsverordnungen des Einverständnisses mit den Landesjustizverwaltungen."

Begründung

Die Änderung stellt die Erstreckung der Zuständigkeit einer Fachkammer auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen unter den Vorbehalt des (materiellen) Gesetzes. Diese Änderung ist aus rechtsstaatlichen Gründen, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Die Erstreckung der Zuständigkeit einer Fachkammer auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte ist mit der Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte vergleichbar, für die der Entwurf in § 14 Abs. 2 Nr. 4 ein (formelles) Gesetz verlangt. Im übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 14 verwiesen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 14 Abs. 4 dahin geändert werden kann, daß den Ländern die Anordnung der Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts auch durch Rechtsverordnung ermöglicht wird.

11. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 21 Abs. 6)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Weise in § 21 Abs. 6 der Fall zu regeln ist, daß ein ehrenamtlicher Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber auf andere Weise als unmittelbar durch Erreichen der Altersgrenze verliert, insbesondere durch vorzeitige Kündigung oder vertragliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

12. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 27)

Artikel 1 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung

Im geltenden Recht wird durch die in § 27 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 21 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, daß auch im Fall des § 27 der Antrag von der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu stellen ist. Dagegen wird die antragsberechtigte Stelle in § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 i. d. F. des Entwurfs, auf welche Vorschriften § 27 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs verweist, nicht mehr bezeichnet. Die erforderliche Bestimmung ist deshalb in § 27 Satz 1 zu treffen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 33 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 33 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der neue Satz 2 des § 33 ist entbehrlich. Nur in der zweistufig gegliederten Finanzgerichtsbarkeit hat die entsprechende Regelung in § 2 FGO einen Sinn, um klarzustellen, daß das Finanzgericht, das in diesem Zweig der Gerichtsbarkeit als einziges Landesgericht besteht, ein oberes Landesgericht ist. In der Arbeitsgerichtsbarkeit bedarf es jedoch einer solchen Klarstellung ebensowenig wie in den übrigen Zweigen der Gerichtsbarkeit, für die es deshalb eine solche Bestimmung nicht gibt (vgl. §§ 12, 115, 116 GVG, §§ 2, 9 VwGO, §§ 2, 30, 31 SGG). Im Interesse der Einheitlichkeit der Gerichtsverfassungs- und Verfahrensgesetze sollte deshalb der neue Satz 2 gestrichen werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 43 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b sind in § 43 Abs. 3 nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung“ einzufügen.

Begründung

Angleichung an § 37 Abs. 2 in der gemäß Artikel 1 Nr. 27 ergänzten Fassung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 48 a Abs. 5)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und wie die in der Rechtsprechung umstrittene Frage geregelt werden kann, ob dem Beklagten trotz § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG (§ 12 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs) nach einer Verweisung in die Arbeitsgerichtsbarkeit die vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Anwaltskosten zu erstatten sind.

16. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c (§ 54 Abs. 5 Sätze 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c sind in § 54 Abs. 5 die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Nach Ablauf der Frist ist § 269 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nach Ablauf der Frist über die Kosten zu entscheiden. Hierfür besteht kein praktisches Bedürfnis.

17. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 55 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in § 55 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in das Protokoll aufzunehmen.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

18. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 66 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es im Interesse einer Beschleunigung des Berufungsverfahrens zweckmäßig ist, die unselbständige Anschlußberufung (§ 522 Abs. 1 ZPO) grundsätzlich nur innerhalb der Berufungsbeantwortungsfrist zuzulassen. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung in die Überprüfung einbezogen werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 67)

In Artikel 1 Nr. 45 ist § 67 wie folgt zu fassen:

„§ 67

Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesarbeitsgerichts glaubhaft zu machen. Im übrigen gilt § 528 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Absatz 1 zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufungsbeantwortung vorzubringen.

Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Parteien beruht.“

Begründung

Die Fassung des Entwurfs läßt eine hinreichende Systematik vermissen. So wird in Absatz 1 die Frage behandelt, bis zu welchem Zeitpunkt neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nach § 528 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO zulässig sind, in der Berufungsinstanz vorgetragen werden können. Demgegenüber regelt Absatz 2 zwei weitere Fälle zur Frage der Zulässigkeit neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel, wobei der in § 528 Abs. 3 ZPO geregelte Fall, der in Absatz 1 lediglich durch Bezugnahme zum Inhalt der Vorschrift geworden ist, wörtlich in Absatz 2 aufgenommen wird.

Es ist daher geboten, zunächst in Absatz 1 sämtliche Fälle zur Frage der Zulässigkeit neuen Vorbringens zu regeln. Dabei bietet sich ein § 528 ZPO vergleichbarer Aufbau an. In Satz 1 und Satz 2 ist demnach der Fall des § 528 Abs. 1 ZPO zu regeln, dem für das Arbeitsgerichtsverfahren Absatz 2 Satz 1 und 2 i. d. F. des Entwurfs entspricht. Im Anschluß daran sind die Fälle des § 528 Abs. 2 und 3 ZPO durch Verweisung auf diese Vorschriften in Absatz 1 einzubeziehen. Die Aufnahme dieser Bestimmungen ist zwar aus systematischen Gründen nicht zwingend erforderlich, da diese Vorschriften bereits gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG (Absatz 6 i. d. F. des Entwurfs) anzuwenden sind. Jedoch dient es der Übersichtlichkeit, sämtliche Fälle in einem Absatz ausdrücklich zu erwähnen.

In Absatz 2 der hier vorgeschlagenen Fassung kann dann der Zeitpunkt näher bestimmt werden, bis zu dem im Berufungsverfahren neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden können. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung des § 67 ArbGG. Allerdings genügt bei dem hier vorgeschlagenen Aufbau in Absatz 2 Satz 1 eine Verweisung auf die in Absatz 1 ausdrücklich genannten Fälle.

20. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 76)

In Artikel 1 Nr. 51 ist § 76 wie folgt zu fassen:

„§ 76

Sprungrevision

(1) Gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Arbeitsgericht auf Antrag im Urteil oder nachträglich durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung

des Gegners ist, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.

(2) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und Rechtsstreitigkeiten betrifft

1. ... (wie Regierungsentwurf),
2. ... (wie Regierungsentwurf),
3. ... (wie Regierungsentwurf).

Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Arbeitsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung beigelegt war. Läßt das Arbeitsgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Arbeitsgericht die Revision zugelassen hat.

(6) § 566 a Abs. 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

Begründung

Der Entwurf läßt unberücksichtigt, daß die Sprungrevision der Zulassung durch das Arbeitsgericht bedarf, die, wenn sie nicht schon im Urteil ausgesprochen ist, bis zum Ablauf der Berufungs- bzw. Revisionsfrist beantragt werden kann. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, abweichend von § 566 a ZPO besondere Bestimmungen über den Lauf der Revisionsfrist bei Zulassung und den Lauf der Berufungsfrist bei Ablehnung der Zulassung zu treffen. Dies soll in Anlehnung an § 161 SGG und an § 167 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung geschehen.

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird die in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehene Verweisung auf § 566 a Abs. 2 Satz 2 Satzteil 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ZPO überflüssig. Die Bestimmung in § 566 a Abs. 2 Satz 2 Satzteil 2 ZPO, auf die der Entwurf ferner verweist, ist nicht in die vorgeschlagene Neufassung übernommen worden, weil vor dem Arbeitsgericht, anders als vor dem Landgericht, kein Vertretungszwang besteht. Die Zustimmung des Gegners soll keinem Vertretungszwang unterliegen (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 1977, Rdn. 4 a. E. zu § 161 SGG für das sozialgerichtliche Verfahren).

21. Zu Artikel 1 Nr. 54 (§ 81 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 ist die Nummer 54 wie folgt zu fassen:

„54. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚zurückgezogen‘ durch das Wort ‚zurückgenommen‘ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) ... — wie Regierungsvorlage — ...“

Begründung

Die Änderung zu § 81 Abs. 2 dient der Anpassung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch (vgl. auch Artikel 1 Nr. 60 — § 87 Abs. 2 Satz 3 — und Artikel 1 Nr. 64 — § 92 Abs. 2 Satz 3 —).

22. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 84 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 57 sind in § 84 die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Der Beschluß ist schriftlich abzufassen. § 60 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

§ 84 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs ist, wie schon § 84 Satz 2 Satzteil 1 ArbGG, mißverständlich, weil er zu der Frage veranlaßt, ob Beschlüsse außer dem schriftlich abzufassenden „entscheidenden“ Teil einen „nichtentscheidenden“ Teil haben, der nicht schriftlich abzufassen ist. Es besteht jedoch Einigkeit, daß der gesamte Beschluß schriftlich abzufassen ist, d. h., daß aus der schriftlichen Fassung außer dem Tenor auch zu ersehen sein muß, von welchem Sachverhalt das Gericht ausgegangen ist und welche rechtlichen Erwägungen für die Beurteilung des Sachverhalts maßgebend gewesen sind. Dem trägt die vorgeschlagene Fassung Rechnung.

In Satz 3 sollen die Worte „Im übrigen“ entfallen, weil der in Bezug genommene § 60 keine Ergänzung von Satz 1 und 2 ist, sondern eine andere Materie, nämlich die Verkündung von Entscheidungen, regelt.

23. Zu Artikel 1 Nr. 68 (§ 96 a)

In Artikel 1 Nr. 86 ist § 96 a wie folgt zu fassen:

„§ 96 a

Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie von dem Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung

der Rechtssache auf Antrag in dem verfahrensbeendenden Beschluß oder nachträglich durch gesonderten Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des vollständigen Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Zustimmung der übrigen Beteiligten ist, wenn die Sprungrechtsbeschwerde in dem verfahrensbeendenden Beschluß zugelassen ist, der Rechtsbeschwerdeschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.

(2) § 76 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 76).

24. Zu Artikel 1 nach Nr. 71 (§ 111 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 71 folgende neue Nummer 71 a einzufügen:

„71 a. § 111 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„§ 9 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.“

Begründung

Bisher versäumen die Parteien des Berufsausbildungsverhältnisses in vielen Fällen die kurze arbeitsgerichtliche Klagefrist von zwei Wochen nach ergangenem Spruch des Ausschusses, weil ihnen diese Frist nicht bekannt ist. Die dadurch eintretende rechtsstaatlich bedenkliche Verkür-

zung des gerichtlichen Rechtsschutzes sollte dadurch vermieden werden, daß mittels einer Verweisung in § 111 Abs. 2 Satz 4 Arbeitsgerichtsgesetz auf § 9 Abs. 5 Arbeitsgerichtsgesetz sichergestellt wird, daß der Spruch des Ausschusses eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthält.

25. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 121)

In Artikel 1 Nr. 73 sind in § 121

- a) in Absatz 2 das Wort „am“ durch die Worte „vor dem“ zu ersetzen;
- b) Absatz 3 zu streichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung

Zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Unter Klagen oder Anträgen, die am Tage des Inkrafttretens der Novelle eingereicht waren, könnten auch solche Klagen oder Anträge verstanden werden, die am Tage des Inkrafttretens eingereicht worden sind.

Zu b)

Es bedarf insoweit keiner Bestimmung in einer Überleitungsvorschrift. Es versteht sich von selbst, daß sich die Voraussetzungen für die Berufung ehrenamtlicher Richter nach den neuen Vorschriften richten, wenn die ehrenamtlichen Richter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes berufen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Überschrift)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Durch den Vorschlag des Bundesrates wird die Überschrift nicht verbessert. Vielmehr wird durch die Worte „Bereinigung des Verfahrensrechts“ der unzutreffende Eindruck erweckt, als wenn der Gesetzentwurf auch Änderungen in anderen Verfahrensgesetzen als dem Arbeitsgerichtsgesetz vorsieht.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b — § 9 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d — § 9 Abs. 5 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Rechtsmittelbelehrung sollte sich auf alle selbständig anfechtbaren Entscheidungen erstrecken. Eine Mehrbelastung der Gerichte gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht in nennenswertem Umfang auftreten, da selbständig anfechtbare Entscheidungen, die einem unbefristeten Rechtsmittel unterliegen, in der Arbeitsgerichtsbarkeit verhältnismäßig selten sind. Aus diesem Grunde sollte im Interesse der Rechtsuchenden jede selbständig anfechtbare Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d — § 9 Abs. 5 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b — § 12 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Beseitigung der Zweitschuldnerhaftung zu einer

ungerechtfertigten Bevorzugung der Kläger im arbeitsgerichtlichen Verfahren gegenüber den Klägern im Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozeß führen würde. In der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit besteht das Risiko der Zweitschuldnerhaftung kaum, da Beklagte durchweg Behörden sind. Gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit ist die Abweichung wegen der Besonderheiten des Arbeitsrechts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens aus sozialen Gründen gerechtfertigt. Die Kläger (Arbeitnehmer) sind zur Wahrung ihrer Rechte vielfach an die Einhaltung bestimmter Klagefristen gebunden. Selbst wenn die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers offenbar ist, muß der Arbeitnehmer klagen, um seine Ansprüche, z. B. aus dem Kündigungsschutzgesetz, zu wahren. Hinzu kommt, daß wegen der fehlenden Kostenvorschußpflicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren das Kostenrisiko für den Arbeitnehmer nicht erkennbar ist und deshalb die jetzige Regelung als rechtspolitisch bedenklich erscheint. Die Vorschriften der Bundesländer über den Kostenerlaß helfen nur ausnahmsweise und bringen zudem einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich. Schließlich ist gegenüber dem Einwand des Bundesrates, daß durch die Regelung auch andere Personen als die Arbeitnehmer begünstigt werden, darauf hinzuweisen, daß die arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren fast ausnahmslos von Arbeitnehmern eingeleitet werden.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c — § 12 Abs. 5 a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es ist nicht auszuschließen, daß durch eine solche Regelung erhebliche Kosten entstehen, die wegen der hohen Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch entsprechende Vorteile deutscher Arbeitnehmer im Ausland ausgeglichen werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß ähnliche Probleme wie bei Ausländern auch bei anderen Personengruppen auftreten können, z. B. wenn Taubstumme einen arbeitsgerichtlichen Prozeß führen.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 14 — § 14)

Zu der Entschließung weist die Bundesregierung auf ihre Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes hin, den der Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht hat (vgl. BT-Drucksache 8/465).

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 14 — § 14)

(Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c — § 17 Abs. 3)

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag widerspricht den justizpolitisch erwünschten Bestrebungen, die gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften in den Verfahrensordnungen der fünf Zweige der Gerichtsbarkeit zu vereinheitlichen. Die neueren Verfahrensordnungen (vgl. § 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 3 der Finanzgerichtsordnung) bestimmen bereits, daß die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte und die Errichtung auswärtiger Kammern unter dem Vorbehalt des formellen Gesetzes stehen. § 3 Nr. 4 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung, der vom Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes vorgelegt wurde, sieht ebenfalls vor, daß die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte durch formelles Gesetz angeordnet wird. Ebenso hat die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht empfohlen, die Errichtung auswärtiger Kammern unter den formellen Gesetzesvorbehalt zu stellen.

Gegen den Vorschlag besteht ein weiteres justizpolitisches, wenn nicht sogar verfassungspolitisches Bedenken: Sowohl die Errichtung eines auswärtigen Spruchkörpers als auch die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte stehen mit den in § 14 Abs. 2 des Entwurfs genannten Maßnahmen, insbesondere aber mit der Errichtung und Aufhebung eines Gerichts, für die auch nach Auffassung des Bundesrates der Vorbehalt des formellen Gesetzes gelten soll, in engem Zusammenhang. So unterscheiden sich beispielsweise die Errichtung eines auswärtigen Spruchkörpers nur quantitativ von der Errichtung eines Gerichts und die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte ebenfalls nur quantitativ von der Aufhebung eines Gerichts.

Die in § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Entwurfs genannten Maßnahmen werden oft auch Maßnahmen gegen Richter nach Artikel 97 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes auslösen; aus diesem Grund wäre es ebenfalls bedenklich, wenn die Exekutive allein diese Maßnahmen — wenn auch durch Rechtsverordnung — durchführen dürfte.

Die Zuweisung einzelner Sachgebiete kann zu einer Aushöhlung der gesetzlich fixierten Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts führen. Dies wie die Errichtung auswärtiger Kammern berührt auch die Frage des gesetzlichen Richters und wird in aller Regel dazu führen, daß das an sich unabhängige Präsidium des Gerichts durch derartige im Verordnungswege erlassene Maßnahmen der Exekutive praktisch gezwungen

wird, seinen Geschäftsverteilungsplan anzupassen.

Dies alles spricht dafür, es bei der Entwurfsfassung zu belassen.

- b) Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Überprüfung sollte allerdings die Errichtung von Fachkammern — ebenso wie die Errichtung von auswärtigen Kammern und die Zuweisung bestimmter Sachgebiete in § 14 Abs. 2 — künftig durch formelles Gesetz erfolgen.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 14 — § 14 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b — § 21 Abs. 6)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 21 — § 27)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 24 — § 33 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b — § 43 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 33 — § 48 a Abs. 5)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c — § 54 Abs. 5 Sätze 4 und 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 36 — § 55 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 18. (Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a — § 66 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 45 — § 67)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Im übrigen schlägt die Bundesre-

gierung vor, daß entsprechend der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum in Absatz 2 Satz 2 des Vorschlags des Bundesrates zusätzlich bestimmt wird, daß das verspätete Vorbringen auch dann zuzulassen ist, wenn es die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde. Ferner sollte in Anpassung an § 528 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in Absatz 1 Satz 1 das Wort „verzögert“ durch die Worte „verzögern würde“ ersetzt werden.

Zu 20. (Artikel 1 Nr. 51 — § 76)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im wesentlichen zu. Sie schlägt allerdings vor, § 76 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen. Auf die Ausgestaltung der Frist als Notfrist sollte nicht verzichtet werden, da andernfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich wäre.

Zu 21. (Artikel 1 Nr. 54 — § 81 Abs. 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 22. (Artikel 1 Nr. 57 — § 84 Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 23. (Artikel 1 Nr. 68 — § 96 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im wesentlichen zu. Sie schlägt allerdings vor, § 96 a Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 20 verwiesen.

Zu 24. (Artikel 1 Nr. 71 — § 111 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 25. (Artikel 1 Nr. 73 — § 121)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.